

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das Familienwesen, oder Forschungen über seine Natur, Geschichte und Rechtsverhältnisse

Bosse, Rudolf Heinrich Bernhard

Stuttgart, 1835

IV. Das vollkommene Bild und Abbilder

IV. Das vollkommene Gesamtbild und die Abbilder.

Ein vollblühendes Geschlecht mit ehrwürdigen Greisen an der Spitze ist ein schönes und ein treues Bild von der Stärke und der Dauer, von der Hoheit und der Macht; und solche in einander und über ein großes Land verzweigte Geschlechter sind der stärkste Schutz des Bestehens und Gedeihens gleich dem Urwalde, der seine Kronen dicht an einander schließt und allen Stürmen widersteht. Hat ein Bild solcher Art, oder welches sonst Liebe und Ehre in Germanien und Arabien, in den Urwäldern von America und in den Tempeln von China gefunden? Das Gegenbild ist fürchterlich, und noch schrecklicher, als es auf Erden seyn kann, hat es die griechische Kunst in ihrem Typhæus dargestellt. Aber wie es in der Wirklichkeit seyn kann, steht es in dem Eingange chinesischer Tempel; doch auch dem, was wir zu fürchten haben, das dort gegenüber, was wir zu hoffen haben: den Gestalten gegenüber, welche in den leidenschaftlichsten Stellungen und Gebärden einander bedrohen, und in sich selbst mit dem Martertode ringen, stehen Greise da in der Ruhe der Verklärung und mit den Zügen von der Milde und der Liebe in dem Streben und dem Leben.

Es ist nun noch übrig, die europäischen Abbilder zu betrachten, wie sie sich im Besondern allmählich ausgestaltet haben.

Die erloschenen Königsfamilien in Frankreich.

Chlodwig macht sich von einem Kriegsfürsten fränkischer Schaaren ohne Glücksgunst, durch die Stärke seiner Seele, womit er ruhig selbst in Todesgefahr seine Gelegenheit ersieht, Kraft und Gegenkraft ermist, und den rechten Augenblick mit aller Gewalt erfasst, zum König über Frankreich, und hält auf Lagerordnung und Kriegsgehorsam; aber die Familienordnung fehlt, er hat feste und freundliche Sitze für die Seini-

gen, aber sie haben keinen Sinn für die Heimath und Natur; sie werden nicht für die Familie, sondern nur für den Krieg erzogen, und seine Söhne sind starke harte Männer, und seine Enkel haben Geisteschwung, aber sie wüthen gegen einander wie die grimmigsten Feinde; die Dienstmannen des Königs Chlotar bewachen die Flammen, welche über seinen Sohn Chramne und Frau und Kind zusammenschlagen, und die achtzigjährige Königin Brunehild schleift dahin, mit den noch schönen Haaren an ein flüchtiges Ross gebunden. Doch endlich legt sich die wilde Gewalt in dem Königshause, die römische Casernenordnung, welche darin die Familienordnung werden sollte, ist zerstört, und das Germanische kommt wieder hervor; die Könige verweilen daheim gleich Altvätern, und werden draußen im Lande von ihren Hofmeistern vertreten, dort erscheinen sie nur, um die Wehr und die Gewähr acht und recht zu geben, und der Maihochzeit vorzustehen. Aber die vorzeitigen Väter und noch unreiferen Söhne haben weder die stammväterliche Kraft noch die altväterliche Würde; sie können und sollen nur Könige scheinen, nicht seyn. Sie welken wie unreife Früchte dahin. Da kommen die Araber, und werden zwar von den Franken geschlagen; die siegreichen Kriegerleute spotten aber des Königs als Lagenichts, und bemächtigen sich der Kirchengüter; mit den Krongütern war es längst geschehen. Die Geistlichen wünschen sich nun noch mehr, als die Mannen, einen Kriegsfürsten, und ihr Wunsch erfüllt sich.

Des Feldherrn Karl, ^{Karol} der starken Franken stärkstes Geschlecht mit manchem Siegeszeichen vom wilden Auer, der wie er aufrannte, mit der Faust erpackt und niedergeworfen worden, erscheint auf dem Thron, und sie, vor allen der Enkel Karl, versuchen es über sich und in sich und um sich mit mächtigem Fleiß und Willen. Sie blicken zum Himmel und forschen nach der ewigen, der göttlichen Ordnung, und nach dem, was in des Menschen Willkür steht, und was Karl macht, das macht er als König, es paßt zusammen, ist ein Ganzes und hat auch für sich das rechte Geschick. Aber seine Kinder gleichen ihm nicht, sondern schlagen und sinken zurück; sie haben große Reiche aber keine Heimath, ihre Hofordnung, aber keine

Familienordnung; sie wandern von Palast zu Palast, entfremden sich von einander und noch mehr von allen übrigen, und verlieren für die Ihrigen in dem unstillen Getümmel den Halt. Die Einrichtungen von Karl dem Großen wirken anders, als er es sich gedacht haben mag; seine Franken thun es ihm nach, ordnen nach seiner Beamtenordnung ihre Wirthschaft, führen den Pflug und das Schwert dazu, und es wimmelt von Kindern in den blühendsten, lieblichsten Gestalten um sie her; und als die Kinder aufgewachsen, wollen sie Herren seyn und keinen haben, und für sich, nicht für ihn verwalten, und sie verschließen das königliche Haus.

Doch Hugo, der reichste unter ihnen, nimmt den Königsnamen unter dem Schutze der Geistlichen und für Feierlichkeit und Spiel; er ist verständig, die Seinigen werden ritterlich und geistvoll, nach strenger Erziehung von den Geistlichen, sie dulden auch als Könige die Geißel ihrer Beichtväter, und der heilige Ludwig erhebt sich zur Begeisterung. Sein Andenken lebt noch unter dem französischen Volke, das aus der Verschmelzung der Franken und Gallier zu seiner Zeit deutlich hervortritt. Er ist eines Thrones werth; Gefühl, Verstand und Willen sind in ihm in schönem Einklang; aber die Seinigen verflüchtigen sich bald auf dem durchglühten Boden. Er hinterläßt einen Neubegründeten Thron und eine geordnete Verwaltung; aber die Grundlagen sind nicht recht und schwanken. Die Familien haben zu viele Nebenglieder und blutige Reibungen, und dawider hilft allerdings die Ehelosigkeit der Geistlichen etwas, aber nicht viel, und diese Ehelosigkeit macht ihrerseits die Geistlichen von dem König unabhängiger. Sie sind eine Körperschaft für sich unter einem auswärtigen Oberhaupt, und die städtischen Gewerbgenossen streben, es unter dem Könige zu werden. Die königliche Regierung muß die Beamten der Geistlichen, der Ritter und Städte gebrauchen, um zu verwalten, und muß bitten, statt zu befehlen, oder durch Schrecken herrschen. Die Familienordnung in dem königlichen Hause ist nun streng und fromm, aber sie zeigt nur in dem heiligen Ludwig die edelste Frucht, und kann die guten nicht dauerhaft geben, weil sie zu verkünstelt und verfälscht

ist, um nicht zu Verirrungen und Heuchelei zu führen. Zwischen dem Süden endlich und dem Norden ist der alte völkerschaftliche Zwiespalt fürchterlich ausgebrochen. Im Süden, wo man reich ward, und seine Unterthanen aus Syrien und seine Handelsfreunde aus dem arabischen Spanien um sich hatte, wollte man sich von grundaus neu einrichten, aber die rauheren Nordleute duldeten es nicht, sie mähren unter den Mengen des Südens, und Folter und Scheiterhaufen thun das Weitere. Beides, auch den Galgen haben schon die Vornehmsten des Reichs zu fürchten, als der Kronstamm niedersinkt und die Valois den Thron erben.

Die Valois sind schön, und kühn und wissenschaftlich, sie versuchen es mit der neuen Kunst und der neuen Staatsklugheit. Sie umgeben sich mit Pracht, ihr Hof ist glänzend, und Paris schmückt sich, sie schwärmen mit ihren Großen, turniren mit ihren Rittersn, gehen ihren Soldaten voran und arbeiten mit ihren Raths. Wem sie zürnen, dem drohen sie mit einer Gerichtsklage, und die Blutgerüste gehören zu ihren Schaubühnen. Der königliche Wille in feierlicher Urkunde nach angehörtem Rathe soll das Gesetz für Frankreich seyn. Es wird schlimmer als je zuvor. Die Vergliederungsordnung der Familien geht in wilder Verwirrung und durch die Entheiligung der Ehe verloren. Es treten so viele neue Familien neben einander, als es neue Gehalte und Gewerbe gibt, und sie sind eben so unsicher als diese. Die Hauptstadt übervölkert sich am meisten, und die Gewerbgenossen und die Grundherren fühlen überall, daß sie in einer falschen Stellung sind, und das Mittel, wodurch Ordnung werden soll, vollendet die Verwirrung. Der Staat soll allem Uebel abhelfen und zu allem Glück verhelfen; der Staat ist als Hirngespinnst aus griechischen Dichternwerken, und römischen Rechtsbüchern und Machiavelli's Verwaltungselehren zusammengewebt, schon da, wird aber zur wirklichen Rechtsanstalt gemacht, worauf man nach Belieben Pairs und Parlamente, Richter und Ritter, Städte und Gemeinen, und alle Rechte eines Jeglichen, wenigstens in der Form, verfertigt. Von Staats wegen ist der König der unabhängige Herr, und dabei kommt es doch gleich zu dem argen

Widersprüche, daß er in seinem ersten und nächsten Familienrechte sich zu verheirathen und seine Kinder für eidmündig zu erklären, nicht unabhängig ist, und daß er doch darin auch wieder nicht von einem Familiengesetz abhängt, welches für Frankreich gemacht wäre, und sich in Frankreich bewährt hätte. Von Staats wegen ist es unbedenklich Zeit und Maß der väterlichen Gewalt so oder anders zu bestimmen, oder sie vor der Zeit aufzulösen. Man folgt darin zwar dem römischen Gesetzbuche, *) ahnet aber nicht, aus welchem Grunde die Kaiser sie beschränkten, oder sich vielmehr anmaßten. **) Mit der elterlichen Einwilligung zu Verheirathungen der Kinder, mit Volljährigkeit und Vormundschaft wird auf gleiche Weise verfahren; und das Recht ist überhaupt eine Art geheimer Kunst, und verwirrt das, was noch einigermaßen völkerschaftlich geordnet ist. Von Staats wegen ist kein Staat im Staate zu dulden, und das Einzige, was so seinen Staat im Staate noch nicht gebildet, sich noch nicht vergliedert, und die verlorene sippchaftliche Verbindung und natürliche Vergliederung in der Volksordnung noch nicht künstlich zu ersetzen gesucht hat, das ist das Bauernvolk, und dem geht es gerade am ärgsten. Doch kurz, von Staats wegen kommt es zu dem neuen Ungethüm, zu einer Rathsversammlung von vielen Hunderten, als der König Johann von den Engländern gefangen war, nicht um ihn auszulösen, sondern um Gesetze zu machen und die Regierung zu ändern. Die Hauptstadt tobt natürlich auf, und es fließt hier und im Lande viel Blut. Es scheint zwar wohl wieder Ruhe zu werden, aber sie wird nicht, sondern Frankreich erhebt immer tiefer, und die Söhne erben von den Vätern den Kampf auf Leben und Tod, um einander in den Staat zu bringen, den jeder sich auf seine Weise und

*) Doch ohne die Beschränkung von 2 Cod. de his qui veniam aetatis.

**) Der römische Rechtslehrer Cajus sagt (Familiensfürst, 196. D. de verb. signif.) in dem Sinne des Zwölftafelgesetzes: der Nächste vom Mannsstamme soll die Familie erhalten; und Livius 4. 45 spricht von väterlicher Majestät.

andere denkt, und nicht um die Familien, die noch da sind, zu beschützen, und sie dann so viel wie möglich in die natürliche Volksordnung zu bringen, über welche die Vorstellung nicht verschieden seyn kann. Die Geschichte ist schauerhaft, neue Krankheiten und der alte Wahnsinn dringen in das Königshaus, es endigt mit dem letzten Valois mit gewaltsamem Tod, und wie es mit ihm endigt, fängt es mit dem ersten Bourbon an, und die Urgeschichte erneuert sich wieder: die Wollust der Männer, Galanterie genannt, trägt die Hauptschuld, und Fluthen nicht von Wasser, sondern von Blut strömen über das Reich hin; — und Frankreich ist doch so schön, und es hat doch der Guten und Edeln so Viele.

Es würde Anmaßung und Berwegenheit seyn, der Untersuchung über so schwere Sachen, wovon sich jeder Satz zu einem Buch ausführen läßt, Folgerungen, oder gar Anwendungen beizufügen. Die Forschung nach den Dimensionen, welche die Natur für das Bild von Familie und Volk gibt, würde indeß auf ihren praktischen Moment nicht fortgeführt werden, wenn sie sich nicht auf ein wirklich vorhandenes Volksbild zur Vergleichung und Bewährung richtete, welches von England entnommen werden soll. Es ist nur ein Versuch, und sein Zweck erreicht, wenn Sachkenner ihn der Prüfung nicht unwerth erachten werden. Die Berechnung, die es nothwendig geben muß, wird dann bald ihre gute Richtigkeit erhalten. Wie die Freunde und wie die Feinde darüber urtheilen mögen, beiden gelte der Wunsch, daß es Gott gefalle, sie so lange und so gut mit Kindeskindern leben zu lassen, als es naturgemäß berechnet worden.

Die englische Familienverfassung.

Die Engländer rühmen sich das freieste Volk der Welt zu seyn, und das mächtigste sind sie für jetzt, *) sie haben

*) Die Bevölkerung des brittischen Reiches beträgt nach der Berechnung von 1831

in Großbritannien 16,539,519 Einwohner.

in Irland . . . 7,767,401 —

zusammen . . . 24,306,720 Einwohner.

dem antiken Aberglauben mit dem Frauenverbrennen in Indien glücklich gesteuert, und steuern vielleicht auch bald dem neumodigen Fußverkrüppeln in China; sie können daheim seit Jahrhunderten ihre Gesetze öffentlich besprechen, berathen und so gut machen, als sie nur wollen und mögen, und sie haben ihre Gesetze in alle Welttheile verbreitet. Nun, diese Gesetze werden besonders über die Familienordnung musterhaft seyn, denn das Wohl und Wehe der Familien ist doch die Haupt- rücksicht bei aller Gesetzgebung, und darauf beziehen sich zuletzt alle Gesetze. Der jüngere Pitt rühmte auch schon, daß er die englische Verfassung, desto mehr bewundere, je länger er sie betrachte, und der neueste Schriftsteller *) darüber behauptet

mit der auf den auswärtigen Besitzungen in run-

dem Anschläge 108 Millionen.

Die Volkszählung geschieht alle zehn Jahre, in England von den Armenaufsehern, und in Schottland von den Schulmeistern; die neueste enthält der Abstract of the answers and returns made pursuant to an act for taking an account of the population. London 1855. Wie das Einkommen von Gewerben und Geldzinsen binnen den 20 Jahren von 1811 bis 1851 gestiegen ist, ergibt sich daraus, daß von 100 Einwohnern 1811 auf den Landbau 35, die Gewerbe 44 und auf keines von Beidem 21.

1851 — — — 28 — — 42 und auf keines von Beidem 30.

kommen, und daß in der reicheren, und um Millionen vermehrten Bevölkerung die Landfamilien weniger als die Gewerbfamilien, und diese weniger als die übrigen Familien zugenommen haben.

*) The Reform Ministry and the Reformed Parliament 1855. Wir glauben, daß der Vorwurf, die gegenwärtige Verwaltung sey in der Anwendung ihrer Stärke zu bescheiden gewesen, nur von denen gemacht werden kann, welche die Zeiten, in denen sie leben, nicht verstehen, und welche die Traditionen einer Constitution, die aufgehört hat zu seyn, auf die gegenwärtige Constitution anwenden. Als das Haus der Gemeinen aus bloßen Parteigängern bestand, als jede Rede, und jede Abstimmung Theile eines Systems bildeten, als Maßregeln vorge schlagen wurden, nicht weil sie nützlich, sondern weil sie blöndend waren, als man sie bekämpfte, nicht weil sie dem Lande

tet feinerseits, daß die damalige Verfassung zwar von Grund aus habe verbessert werden müssen, daß es nun aber auch geschehen sey. Wie steht es in dieser Verfassung um den Familienbau. Unsere Leser werden es zu beurtheilen vermögen, wenn ihnen davon hier auch nur die äußersten Umrisse der kalten starren Gesetzesformen vorgelegt werden können, und wenn sie sich die vielen guten und auch frommen Sitten vergegenwärtigen, welche dem dortigen Familienleben noch Halt und Kraft geben.

In der englischen Rechtsprache ist noch dieselbe Eintheilung wie in den germanischen Ringen der Jungen und der Alten, und wie bei den Arabern: wer noch nicht 21 Jahre alt ist, heißt Kind (infant), und die Erwachsenen theilen sich nicht weiter nach Graden der Volljährigkeit. Die Griechen hatten solche Grade, die Römer ein anderes Alter der Volljährigkeit; keiner von beiden hat also auf die englische Theilungsordnung eingewirkt.

Das Kind zählt, sobald es zu leben anfängt; und „das Leben,“ sagt Blackstone, *) „fängt an, sobald als das Kind fähig ist, sich in der Mutter Leibe zu bewegen. Wenn eine Frau schwanger ist, und das Kind wird durch einen Trank oder auf andere Weise in der Mutter Leibe getödtet, oder sie wird so geschlagen, daß es stirbt und todt geboren wird, so

Nachtheil zu bringen drohten, sondern damit sie denen, welche sie vorschlugen, nicht zum Vortheil gereichten; da möchte es die Pflicht der Regierung seyn, die mit solcher Atmosphäre der Selbstsucht und Falschheit zu thun hatte, ihre Pläne schweigend zu bilden, und sie mit Unbeugsamkeit durchzuführen, in der Ueberzeugung, daß man auch die besten angreifen, und nur Abänderungen vorschlagen würde, um der Sache zu schaden. Dieses schlechten, verschrobenen Systems los zu werden, war der große Zweck der Reformbill, und man ward desselben los.

*) Commentaries of the laws of England, 5. ed. Oxford 1768. I. 129. Die Ausführungen aus diesem Werke, welches in England fast gesetzliches Ansehen hat, sollen wörtlich, aber mit Abkürzungen gemacht werden, die der hier beabsichtigte Zweck erfordern würde, wenn dem gelehrten und scharfsinnigen Verfasser auch nicht der Vorwurf der Weitschweifigkeit gemacht wäre.

war das nach altem Rechte zwar kein Mord, aber doch Todtschlag. *) Indes betrachtet Sir Edward Coke diese Verletzung nicht völlig in so gräßlichem Lichte, sondern bloß als eine gehässige Unthat.“

„Das Kind in der Mutter Leibe (in ventre sa mère) wird in mancher Hinsicht von dem Gesetze als schon geboren, angenommen. Es ist fähig ein Vermächtniß zu haben, oder die Uebergabe eines Maiergutes (copyhold estate), welche ihm gemacht wird. Es mag einen Vormund haben, der ihm bestellt ist, und es ist befähigt ein Vermögen zu haben, das sich auf seinen Gebrauch beschränkt, und dasselbe demnächst unter solcher Beschränkung anzunehmen, als wenn es damals wirklich geboren wäre. Und in diesem Punkte stimmt das römische Recht mit dem unsrigen überein.“

Das englische Recht gründet sich weder auf die kirchlichen Vorstellungen von der Beseelung, noch auf die physiologischen Lehren von der Lebensfähigkeit und Lebensreise, sondern auf das erweisliche Daseyn des Fruchtlebens. Die Frucht bewegt sich bekanntlich von Anfang an, aber sie gilt erst als Kind, und das Kind ist vor dem Gesetze da, sobald man seine Bewegung fühlen kann. Verurtheilt eine zum Tode Verurtheilte auf Schwangerschaft, so wird sie von zwölf Frauen besichtigt, und bezeugen sie die Bewegung des Kindes — sein bloßes Daseyn ohne Leben reicht nicht hin **) — so wird die Bestrafung der Gefangenen verschoben, sie wird aber nach erfolgter Niederkunft durch eine neue Schwangerschaft nicht mehr aufgehalten, weil sie geschehen kann, ehe das Kind sich fühlbar bewegt.

*) Bracton, 3, 21, ist schon dieser Meinung; si puerperium iam formatum fuerit et maximo si fuerit animatum. Die Gewaltthätigkeit gegen eine Gebärende und ein lebendes Kind verbindet er aber mit der veranlaßten Fehlgeburt zu Einem Sate, und er scheint dadurch die Strafbarkeit einer früheren Gewaltthätigkeit gegen die Frucht zu mildern, und die kirchliche Vorstellung von der Beseelung bei der Empfängniß nicht darauf anzuwenden.

**) Blackstone III. 388. Die gesetzlichen Worte lauten quick with child, das bloße with child wird nicht beachtet.

„Rechtmäßig ist das Kind, welches während einer gültigen Ehe, oder in der gehörigen Zeit (40 Wochen) nach derselben geboren ist. *) Es ist ein Rechtsgrundsatz, daß jedermann die Obliegenheit habe, für die Abkömmlinge seiner Nieren zu sorgen; doch ist niemand verbunden, für den Unterhalt seiner Nachkommen zu sorgen, wenn die Kinder nicht entweder durch Jugend, Schwachheit oder Umstände arbeitsunfähig sind, und solchenfalls beschränkt sich die Verpflichtung auf Verabreichung des Nothbedarfs; die Buße für dessen Verweigerung ist nicht mehr als 20 Schilling den Monat. Doch verweigert ein katholischer Vater seinem protestantischen Kind angemessenen Unterhalt, in der Absicht, es zur Glaubensveränderung zu bewegen, so soll der Lord-Kanzler durch Gerichtsbefehl ihn anhalten, zu thun, was recht und billig ist. Er mag auch auf die Klage christlicher Kinder gegen jüdische Eltern solche Verfügung machen, als er geeignet erachtet. Das Gesetz hat keine Vorkehrung gemacht, um leztwillige Enterbungen von Kindern zu verhüten. Die Enterbung kann nicht durch irgend ein zweifelhaftes oder zweideutiges Wort geschehen; es wird die äußerste Gewisheit von dem Willen des Erblassers erfordert, das Recht eines Erben aufzuheben.“

„Die Beschützung der Kinder ist von dem bürgerlichen Rechte mehr gestattet, als geboten, die Natur wirkt in dieser Hinsicht so stark, daß sie mehr des Zügels als des Sporns bedarf. Wenn ein Vater den Burschen, der seinen Sohn geschlagen, binnen einer Meile wieder schlägt, und so unglücklich, daß derselbe darnach stirbt, so ward das nicht für Mord, sondern bloß für Todtschlag gehalten.“

„In Betreff der Erziehung kann die Mangelhaftigkeit der Gesetze nicht geläugnet werden, doch sind weise Verfügungen für den Unterricht armer Kinder getroffen. Die Reichen haben die eigene freie Wahl, ob sie ihre Kinder zur Fierde oder zum Schimpfe der Familie erziehen wollen. Nur in Bezug auf die Religion haben (oder hatten sie vor der Emancipation) einige Beschränkung.“

*) Blackstone I. 446.

„Die väterliche Gewalt leitet sich aus den betrachteten Pflichten ab. Der Vater hat das Recht, sein unmündiges Kind auf verständige Weise zu züchtigen, denn es geschieht zu Gunsten der Erziehung desselben. Ohne seine Einwilligung ist dessen Verheirathung nichtig, und hierin liegt ein Schutzmittel sowohl gegen die Ueberlistung der Kinder, als für die schickliche Einrichtung ihres Hausstandes durch Verhinderung zu früher und übereilter Ehen. Ueber das Vermögen der Kinder hat der Vater kein anderes Recht, als ein Vormund; er mag den Vortheil davon während ihrer Unmündigkeit beziehen, muß aber nach ihrer Mündigkeit Rechnung ablegen. Hat er den Nutzen von der Arbeit der Kinder, die er bei sich ernährt, so ist das nicht mehr, als er von Lehrlingen oder Dienstboten hat. Die Gewalt des Vaters — die Mutter hat als solche kein Recht auf Gewalt, sondern bloß auf Achtungsbezeugung und Ehrfurcht — die väterliche Gewalt über die Kinder endigt mit ihrem 21sten Jahr, aber bis dahin dauert sie auch nach seinem Tode fort, denn er kann ihnen Vormünder bestellen. Er kann sie auch theilweise Erziehern und Lehrern übertragen, die für den bestimmten Zweck seine Stelle vertreten. *) Das Gesetz hält das Band der Natur durch das schlechte Betragen des Vaters nicht für auflöslich, und daher ist das Kind gleich berechtigt, ihn zu vertheidigen, und gleich verbunden, ihn zu erhal-

*) Blackstone läßt anfangs ungewiß, ob er von der elterlichen oder väterlichen Gewalt spricht, und nennt sie power of a parent, bis er zuletzt den Zweifel hebt, und dann erst sagt er power of a father. Der Entlassung aus der väterlichen Gewalt erwähnt er nur beiläufig I. 458. bei der Verordnung, daß Wittwer und Wittwen, die daraus entlassen angenommen werden, ohne elterliche Einwilligung sich wieder verheirathen dürfen. Er scheint die obigen Worte gewechselt zu haben, um die mütterlichen Rechte mit zu bezeichnen, und doch wiederum von den väterlichen zu unterscheiden, um sie beiderseits auf die elterlichen Pflichten zu gründen, und um das Naturgesetzliche neben dem Staatsgesetzlichen, wie er es überhaupt versucht, erkennen zu lassen. Die Staatsgesetze geben nur den Müttern, aber nicht den Großeltern das Recht der Vormundschaft, obgleich sie dieselben zur Ernährung armer Enkel verpflichten.

erhalten und zu versehen, er mag sich unnatürlich oder mit größter Zärtlichkeit erwiesen haben."

Macht man sich aus diesen Rechtszügen ein Bild, so gleicht es mehr einem Meister mit seinen Lehrlingen, die ihn nach abgelaufenen Lehrjahren verlassen, als einer Familie; die Großeltern erscheinen gar nicht, sondern nur ihre Hände, um armen Enkeln eine Gabe zu reichen, die Mütter sind auch nur dort sichtbar, wo die Väter fehlen, und die Väter sind ihrer Kinder los und ledig, wenn sie dafür monatlich 20 Schillinge bezahlen; die Kinder aber sind nach ihrer Volljährigkeit an nichts gebunden, als den Vater nicht hungern zu lassen, wenn sie selbst Brod haben. Was möchte aus den englischen Familien geworden seyn, wenn darin nicht mehr Recht waltete, als aus den Staatsgesetzen und vor Gericht erkannt wird! Wie kommt es, daß man in die Formen, welche die Natur für den Familienbau nicht bloß anlegt, sondern auch erfüllt, und welche man in Staatsgesetzen nicht auszuprägen vermag, einen Riß durch und durch zu sprengen sucht, daß man der väterlichen Gewalt Tag und Stunde gibt, wo man ihr Stillstand gebietet? Ist es im Grundsätze der Freiheit, dessen Befolgung in den englischen Staatsgesetzen Blackstone auf jeder Seite rühmt, daß er sich über den Zwangsunterricht der armen Kinder freut, und daß er die Freiheit, reiche Kinder schlecht zu erziehen, beklagt? Hat die Staatsgewalt über das Lehrwesen zu gebieten, kann dann die Lehrgewalt ein Ausfluß der väterlichen Gewalt seyn? und ist es ein väterliches Recht, kann das schwerer verletzt werden, als wenn ihm das Wichtigste, die Entscheidung über den religiösen Unterricht, entzogen wird? Blackstone fühlt die Schwierigkeiten wohl, läßt sie aber im Dunkel, und scheint sie dadurch niederschlagen zu wollen, daß man doch irgend eine Bestimmung über die Volljährigkeit haben müsse. Die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung ist einleuchtend; muß die Volljährigkeit aber zugleich die väterliche Gewalt nothwendig auflösen, soll das Staatsgesetz gerade das thun, was die Natur bei den Thieren thut, die Familie auflösen, wenn die Auffütterung der Jungen vollbracht ist? Aber glücklicherweise wird die auflösende Wirkung dieses Gesetzes

durch das Erbschaftsgesetz wieder entkräftet, welches dem Vater freie Gewalt über sein Vermögen gibt, und dadurch sein Ansehen über alle seine Nachkommen befestigt, die von ihm erben und nicht enterbt seyn wollen. Es hält gerade in England am schwersten, durch sich selbst allein Vermögen zu erwerben, weil es dort am meisten Vermögen gibt, und die Kinder sind daher eben dort wegen ihrer Versorgung von den Vätern am abhängigsten, und bleiben es von dem väterlichen Vermögen und Willen. Der ganze Credit, den Notherben sonst gebrauchen und mißbrauchen können, fällt in England weg, und die Familienhäupter haben den größten, weil sie die freieste Verfügung über ihr Vermögen haben. So haben sie die stärksten Mittel, ihre Familien an sich zu halten, die sie begreiflich eben so wenig enterben, als es anderswo geschieht; und die gesetzliche Erbordnung *) strebt auch ihrerseits das Vermögen und die Familie zusammenzuhalten.

Eine Verlassenschaft geht in absteigender Linie zu der Nachkommenschaft der Person, welche es zuletzt wirklich eigen besessen hat, und niemals in seine aufsteigende Linie zu seinen Eltern.

Der männliche Stamm geht dem weiblichen vor.

Wenn zwei oder mehrere männliche Glieder in gleichem Grade vorhanden sind, so erbt der älteste allein; aber die weiblichen erben alle zugleich.

*) Blackstone II. 208. Die englische Erbfolgeordnung ist so eigenthümlich, wie die Vorstellung, daß der König der einzige eigentliche Grundeigentümer ist, daß niemand Land als von ihm verliehen hat; wem Land gehört, dem gehört alles, was darauf ist: die Früchte, die Gebäude und die Sachen darin, und was darüber bis in den Himmel ist, und was darunter bis zum Mittelpunkte der Erde ist. Land hat ferner, wer auch nur Wasser, einen See oder Quell hat, und wer Land hat, der hat auch einen Herrn, und ist es kein anderer, so ist es der König; ist endlich sein Land ohne Erben, so ist der Herr der Erde des Vermögens. Land ist hiernach die Grundvorstellung, woran sich alle Begriffe von Vermögen festhalten und verknüpfen, und wie sie ihren Rechtsbestand entweder aus der germanischen Gewähr oder dem normannischen Lehnwesen empfangen, so ist die Erbfolge im Lande die allgemeine Erbordnung geblieben.

Die Nachkommen eines Verstorbenen treten in dessen Stelle. Erlöscht die Nachkommenschaft des letzten Erblassers so kommt die Erbschaft an das Blut des ersten Erwerbers unter den vorstehenden Bestimmungen.

Der Erbe von der Seitenlinie muß der nächste volle Blutsverwandte des jüngsten Erblassers seyn. *)

In der Seitenerbfolge geht der männliche Stamm dem weiblichen vor, wenn nicht das Vermögen von der weiblichen Linie herkommt. (**)

Das Vermögen theilt sich nur, wenn der Mannstamm erlöscht, und mehrere gleichberechtigte weibliche Erben vorhanden sind, es kommt aber so getheilt wieder an die ältesten Söhne; es bleibt also bei den Familienhäuptern, oder geht auf neue über. Es wird durch doppelte Schranken abgehalten, aus der Familie, die es besitzt, zu kommen, denn es vererbt sich nur an die vollbürtigen Glieder von derselben, und eher auf den entferntesten Seitenverwandten von väterlicher Seite, als es an die mütterlichen Seitenverwandten übergeht; und da die Eltern nicht von den Kindern erben, so können sie ihnen bei Lebzeit kein Vermögen eigenthümlich abtreten, ohne sich der Gefahr auszusetzen, es zu verlieren, wenn sie die Kinder überleben. Bei uns kann ein Vater unbedenklich seinem verständigen Sohne so viel Eigenthum abtreten, als dessen Einrich-

*) Halbgeschwister beerben sich nicht.

**) 1) Inheritance shall lineally descend to the issue of the person last actually seised, in infinitum, but shall never lineally ascend.

2) The male issue shall be admitted before the female.

3) Where there are two or more males (descendants) in equal degree, the eldest only shall inherit; but the females together.

4) The lineal descendants, in infinitum of any person deceased shall represent their ancestor.

5) On failure of lineal descendants the inheritance shall descend to the blood of the first purchaser; subject to the three preceding rules.

6) The collateral heir of the person last seised must be his next collateral kinsman of the whole blood.

tung erfordert; er ist, wenn sein Sohn verwittwet stirbt, der natürliche Vormund seiner Enkel, und ist ihr Erbe, wenn sie kinderlos sterben; nicht so in England, nicht er, sondern der Grundherr, würde ihr Erbe seyn, und er muß sich also das Eigenthum vorbehalten, wenn er seinen Sohn einrichten und sein Vermögen doch sicher stellen will. Bleibt er der Herr, so wird es der Sohn nicht; behält er die Gewalt, so erhält sie der Sohn nicht; wie volljährig die sämtlichen Familienglieder seyn mögen, so lange sie ein Haupt haben, sind sie von ihm abhängig. Wie verschieden die Wirkung unserer und der englischen Erbordnung auf den Vermögensstand und auf die Familiengüter sind, wird folgendes Beispiel ergeben. Wenn von zwei Brüdern A und B jeder ein Gut, und A nur einen Enkel, B aber einen Sohn von erster Ehe und sechs aus zweiter Ehe hat, so erbt bei uns das Gut von A der Enkel, und der Haushalt verändert sich nicht, das Gut von B erben aber alle sieben Söhne, und wer es von ihnen annimmt, kommt in eine sechsfache Erbschuld, ist nicht sowohl Gutsherr als Gutspächter, und darunter leidet die Gutswirthschaft: sie wird nach dem Sprichwort mit Schuld und Ungeduld getrieben. Es geht auch nicht viel besser, die Untheilbarkeit der Güter selbst vorausgesetzt, deren allgemeine Theilbarkeit allgemeiner Unsinn ist, wenn die Söhne von B den Enkel von A beerben, und beide Güter in eine Hand kommen, sondern das Gut von A wird nun gleichfalls mit Erbschulden beschwert. Der umgekehrte Fall, daß der Enkel von A alle sieben Söhne von B beerbe, und zur Verbesserung beider Gutswirthschaften durch ihr vereinigt Einkommen bekräftigt werde, ist bei seiner offenbaren Unwahrscheinlichkeit ohne Einfluß. In England dagegen erbt wie das Gut von A sein Enkel, so das Gut von B sein Sohn aus erster Ehe, die übrigen sechs Söhne haben keinen Erbtheil daran, beide Güter bleiben im gleichen Stande, und behalten ihre volle Kraft zu wirthschaftlichen Verbesserungen. Stirbt der Enkel von A kinderlos, so beerbt ihn der älteste Sohn von B, und im umgekehrten Falle wird dieser von jenem beerbt; beides geschieht mit Ausschluß der übrigen Söhne von B. Unsere Erbfolge erschwert, die englische erleichtert die Vereinigung der

Güter; die unsrige beschwert sie mit Erbschulden, die englische befreit sie davon, verhindert aber doch wieder, daß die Güter nicht in einer Familie sich anhäufen und zusammenbleiben, weil sie auf die Töchter zu gleichen Theilen vererben, wenn keine Söhne vorhanden sind, und weil Fälle dieser Art in allen Familien häufig vorkommen. Indes ist die Erbfolge der Töchter doch nur die Ausnahme, und die englische Erbfolge ist allerdings am meisten darauf berechnet, die Wirthschaft auf jedem Gut im Stande zu erhalten; sie sorgt zugleich dafür, daß in jeder Familie das Vermögen zusammen bleibe, und ihr zur festen Unterlage diene, nach dem Sprüchwort: ächtes Gut macht rechte Erben (*seisina facit stipitem*). Es wird durch das Erbvermögen nicht bloß der Unterhalt der Familie in verjüngter Vergliederung sichergestellt, sondern auch dem Erben die Macht des Familienhauptes verliehen; er hat die Kraft, den übrigen Angehörigen Hülfe und Unterstützung zu verschaffen, und ihr Interesse treibt sie, sich ihm anzuschließen. Da das englische Gesetz die Kraft noch verstärkt, die das Vermögen von selbst hat, und da sein Uebergang von einer Familie an die andere und dadurch seine Erwerbung von den jüngeren Söhnen und durch die Frauen erschwert ist, so mag ein Vater der Kinder wegen mehr für sein Vermögen, als für sein Leben besorgt seyn, und in diesem Sinne hat die scharfsinnig verkünstelte Aeußerung von Montesquieu*) volle Wahrheit: es ist uns erlaubt, uns aus unserm Vermögen etwas zu machen, aber es ist uns entschieden verboten, uns aus unserm Leben irgend etwas zu machen.

Die englischen Hausväter haben recht gut gewußt, was sie an einem festbestimmten und strenggeordneten Familiengesetz hatten, und was sie bewahren wollten, als sie einstimmig im Parlamente den Antrag der damals ehelosen Bischöfe verwarfen: die rückwirkende Kraft, welche das Kirchenrecht der nachfolgenden Ehe zu Gunsten der früher geborenen Kinder bei-

*) Il nous est bien permis de faire cas de notre fortune, mais il nous est souverainement défendu d'en faire aucun de notre vie. *Esprit des lois*, éd. ster. V. 115.

nicht ab
bleiben
abgeändert
wird
Gloss
(143)

legt, und diese als rechtmäßig gelten zu lassen. Sie erklärten, daß um der Kirchengesetze wegen nichts in Recht und Ordnung ihres Familienwesens geändert werden könne und solle. *) Das englische Gesetz will das Gewisse und Feste; kann es keine Gewisheit haben, so nimmt es dafür die nächste offenkundige Wahrscheinlichkeit, und wie es kein Kind anerkennt, dessen Bewegung nicht schon fühlbar ist, so erkennt es auch kein rechtmäßiges Kind an, das nicht in gültiger Ehe geboren ist. „Keine Ehe ist nach dem weltlichen Rechte durch sich selbst (ipso facto) nichtig, welche von einer ordinirten Person **) in einer Gemeinekirche oder öffentlichen Capelle; oder auf besondere Erlaubniß anderswo im Gefolge von Aufgeboten oder deren Erlassung zwischen unverheiratheten Personen mit ihrer Einwilligung bei gesundem Verstande, in einem Alter von 21 Jahren, oder wenn die Männer 14 Jahre und die Frauen 12 Jahre alt sind, mit Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, oder

*) Introduction to the great charter. Oxon. 1756. a. 1253. Rogaverunt omnes episcopi magnates, ut consentirent quod nati ante matrimonium essent legitimi, sicut illi qui nati sunt post matrimonium, quia ecclesia tales habet pro legitimis. Et omnes comites et barones (nicht Grafen und Freiherren, sondern Vorstände und Mannen aus den Grafschaften würde zu übersetzen seyn) una voce responderunt, quod nolunt leges angliae mutare, quae hucusque usitatae sunt et approbatae. Stat. 20. Henr. III. c. 9.

**) Die so vorgeschriebene Trauung hat zu vielen Verdrießlichkeiten und ungültigen Ehen Anlaß gegeben. Die Glaubensgenossen, welche weder anerkannte Geistliche, noch Kirchen in England hatten, gaben bei dem Gebrauche der anglicanischen ihren Widerwillen nur zu oft und nicht ohne Vergeltung zu erkennen, und machten aus der feierlichen Handlung ein Gespött; oder sie zogen einer solchen Trauung vor, sich den Strafen und Folgen heimlicher und ungültiger Ehen auszusetzen. Im Gefolge der Emancipation wurden die Strafen gegen katholische Geistliche, welche ein Brautpaar von verschiedenem Glaubensbekenntnisse trauen, unbedingt aufgehoben. O'Connell bemerkte bei den Verhandlungen, daß ein Priester wegen eines solchen Vergehens nach den bestehenden Gesetzen erst gehangen, und dann noch um 500 Pf. Sterk. gestraft werden könne.

ohne dieselbe, im Fall ihres verwittweten Standes, getraut werden.*)

Durch die Ehe sind vor dem Geseze Mann und Frau Eine Person, das ist, das eigene oder gesetzliche Daseyn der Frau ruhet während der Ehe, oder ist wenigstens dem des Ehemannes einverleibt und vereinigt, unter dessen Flügel, Schutz und Decke sie jegliche Sache verrichtet, und sie ist daher in unserm Gesezfranzösischen eine feme covert, foemina viro cooperta genannt.***) Der Ehemann ist verbunden, seine Frau mit dem Lebensbedarf im Rechtsinne (with necessaries by law) so viel als sich selbst zu versorgen. Er ist aber auch zu diesem Lebensbedarfe nicht verpflichtet, wenn die Frau entläuft und mit einem Andern lebt, wenigstens nicht, wenn die Person, die ihn liefert, mit ihrem Entlaufen hinlänglich bekannt gemacht ist.***) Keine Ehe ist durch das Kirchenrecht auflösbar nach dem Tod eines der Theile, doch auch nicht während ihres Lebens, außer wegen einer frühern hoch bestehenden Heirath, oder wegen einer vor der Ehe schon vorhandenen Blutsverwandschaft, oder Verschwägerung, oder körperlichen Unfähigkeit. Die Kinder einer solchen Ehe, da sie gänzlich aufgelöst ist (als von Anfang an ungesetzlich) sind Bastarde.†) Eine Scheidung von Tisch und Bett ist, wenn die Ehe zu Anfang recht und gesetzlich ist, und daher das Gesez vermittelt, sie aufzulösen, aber wegen einer hinzugekommenen Ursache, die es den Theilen unzuträglich oder unmöglich macht, zusammen zu leben: als wegen unleidlich böser Gemüthsart, wegen Ehebruchs u. a. m. Indesß ist doch in den lezten Jahren wegen Ehebruchs völlige

*) Blackstone I. 440.

**) Blackstone II. 442.

***) Blackstone I. 443. Des bekannten noch üblichen Weiberverkaufs unter den gemeinen Leuten ist nicht erwähnt. Soll die Uebergabe der am Strick gehaltenen Frau gegen ein Stück Geld bezeichnen, daß sie entlaufen, wieder ergriffen, und zur Ernährung abgegeben und übernommen sey? Soll es der von Blackstone geforderte Beweis ihres Entlaufens seyn? oder ist es ein Nachklang von der römischen Emancipation? Auch das römische Recht hat in England Spuren zurückgelassen.

†) Blackstone I. 440.

biere

*Der Über
der Frau
der Bräutigam
muss
für den
über
muss
für den
der goldene
muss
für den*

Scheidung häufig durch Parlamentsacte bewilligt.“*) Da nur bei Lebzeit der Eltern auf wirkliche Ehescheidung geklagt werden kann, und nach ihrem Tode der Zeugenbeweis über ihr eheliches Leben den Urkundenbeweis ihrer Trauung vertreten mag, so kommen die Gesetze nicht in der Strenge zur Anwendung, wie sie gegen die Bastarde lauten. Es gibt deren allerdings eine Unzahl, aber doch nur in dem Schlamme der Bevölkerung, und nicht in den Familien, weder den christlichen noch den jüdischen, welche die Trauungen nicht nach dem Staatsgesetze, sondern nach ihrer Weise haben vornehmen lassen.

Nach dem englischen Gesetze ist der Bastard niemandes Sohn, sondern ein Volkskind, und hat kein anderes Recht, als das Rechte zu erwerben. „Es ist der, welcher außer der gesetzmäßigen Ehe nicht bloß erzeugt, sondern auch geboren ist, oder wenn nach dem Tode des Mannes**) seine Geburt nicht mehr binnen 40 Wochen, sondern später erfolgt ist, oder auch während der Ehe, wenn der Chemaun länger als neun Monate außerhalb des Königreichs abwesend gewesen, oder wenn er erst acht Jahr alt ist, wenn eine anscheinende Unmöglichkeit der Zeugung von seiner Seite vorhanden ist. Keine Frau darf nach dem Vater ihres Bastards zwangsweise gefragt werden vor Ablauf eines Monats nach der Geburt. Gibt sie eidlich vor dem Friedensrichter einen Schwängerer an, so wird er eingezogen oder muß Bürgschaft leisten, daß er entweder das Kind ernähren oder sich vor dem Vierzeitengerichte stellen wolle, welches in diesem Falle für das Aufkommen des Kindes Verfügung erläßt, und entweder dem muthmaßlichen Vater oder der Mutter Geldzahlung oder andere Unterhaltsmittel auferlegt. ***)

*) Daselbst 441.

**) Die Wittve kann sich gleich wieder verheirathen, und kommt sie binnen der Zeit nieder, worin es zweifelhaft seyn kann, wer der Vater des Kindes ist, so hat das Kind nach erlangter Mündigkeit die Wahl, welcher von beiden Chemaännern ihm als Vater gefällt. Blackstone I. 457.

***) Nach dem neuen Armengesetze kann die Mutter eines Bastards nicht mehr gegen seinen Vater klagen, der Gemeine seines Geburtsortes ist aber das Klagrecht gegen den Vater vorbehalten.

Stellen sie sich auf flüchtigen Fuß, so ziehen die Gemeinenvorsteher unter gerichtlicher Aufsicht ihr Vermögen ein zum Unterhalt des Kindes, welches sonst eine Gemeinelast wird. Der Geburtsort des Bastards ist seine Heimath. Uebrigens besteht seine Rechtsunfähigkeit hauptsächlich darin, daß er weder jemandes Erbe seyn, noch selbst andere Erben, als seine Nachkommen haben kann; jeder andere Unterschied würde im höchsten Grade gehässig und grausam seyn. Die Legitimation kann nur durch eine Parlamentsacte und auf keine andere Weise gesehen.“*)

Wenn man nach dem Grunde der auffallenden Härte fragt, daß der Bastard nicht der Erbe seiner Mutter seyn soll, und nach dem Grunde, daß seine Legitimation ein ausschließlicher Vorbehalt des Parlaments ist, so wird er sich nur in dem Zwecke finden lassen, die Familien sicher zu stellen, daß die Vergliederung und der Erbgang in denselben ihre angemessene Ordnung behalten, daß nicht alte reiche Erbvermögen an jämmerliche Bastarde unreifer Mädchen, die von elenden Buben und siechen Wüstringen überrascht, kommen; oder daß nicht die Berechnungen und Beredungen weitverzweigter Geschlechter durch die Gunst verwirrt werden, welche einem hagestolzen Gutsherrn so viele schöne Kinder legitimirt, als ihm gefällt, oder daß nicht eine Trauung auf dem Todtenbette die Sippschaften einer vielgedienten Aufwärterin aus halb Europa plötzlich zur Vetterchaft und Erbschaft einer begüterten Familie bringt. Gegen solchen Unfug hat das englische Recht tüchtige Schranken gezogen, und es verwahrt den Familienbau vor Einbrüchen, er steht unter der Aufsicht des Familienhauptes, und außerdem hat darüber niemand Gewalt, als das Parlament, welches als das Gesamthaupt ihn nicht verstört, sondern nur da befestigt, wo er etwa wankt und schwankt. In Bezug auf denselben endigt die väterliche Gewalt nur scheinbar mit der Volljährigkeit der Kinder; sie bleibt bei allen vermögenden Familien, und also überall, wo es darauf ankommt, daß sie fort-

*) Blackstone I. 454.

gelte, in ihrer vollen Kraft, weil das Vermögen und die freie Verfügung darüber bei dem Familienhaupte bleibt. Wie scharf und bestimmt die Geseklinien für das rechtlich verbundene Familienleben - sich mit dem 21sten Jahre zu schließen scheinen, sie reichen weiter, und umfassen das Haupt und alle Glieder von der Familie in ihrer Gesamtheit. Vor der Betrachtung dieser allgemeinen Umriffe sind noch die einzelnen Theile und die Verzweigungen der Grundlinie von dem rechtlich beginnenden Leben zu seiner angenommenen Selbstständigkeit zu verfolgen und zu erwägen.

Der Anfangspunkt, worin das Kind in seine Rechte tritt, beruht auf der Zeit, worin seine Bewegung fühlbar ist, und stimmt zwar mit den natürlichen Punkten, worauf es lebensfähig oder lebensreif geboren wird, mit dem 7ten und 9ten Monat nicht überein; er ist aber am ersten erweislich, und schneidet eine Menge mißlicher Rechtsfragen und Untersuchungen ab. Von dort zieht die Rechtslinie einfach bis zu einem naturgemäßen Absatze fort. Mit dem 7ten Jahr endigt die erste Kindheit, und unter diesem Alter kann das Kind wegen eines todwürdigen Verbrechens nicht am Leben gestraft werden*) und zu keiner Rechtshandlung zugezogen werden. Aber ein Mädchen von sieben Jahren darf verlobt und zur Ehe gegeben werden, und von neun Jahren ist es zum Witthum berechtigt.***) Das Letztere ist ein Recht auf bloße Möglichkeit, weil ein neunjähriges Kind zeugungsfähig seyn kann. „Mit zwölf Jahren ist die Jungfrau in den Jahren der Reife, und mag daher eine Heirath eingehen oder ablehnen, und bei erwiesenem hinlänglichem Verstand ihr persönliches Vermögen vermachen. Ein Knabe, zwölf Jahr alt, kann den Huldigungseid leisten, mit vierzehn Jahren ist er, und eben so das Mädchen, im Alter des Verstandes, er mag daher eine Ehe eingehen oder ablehnen, einen Vormund sich wählen (das Mädchen gleichfalls) und bei erwiesenem vorhandenem Verstande seinen letzten Willen über persönliches Vermögen machen. Mit

*) Blackstone I. 464.

**) Dasebst 465.

siebenzehn Jahren kann er und sie Verwalter (des eigenen oder fremden Vermögens) seyn. *) Alle diese Gesetze liegen, wie wenn sie der Sturmwind zusammengeschleudert hätte. Die einen sind offenbar römischen, andere vielleicht germanischen Ursprungs, und die frühe Eismündigkeit war im Mittelalter gebräuchlich. Was würde nicht in England oder Italien, sondern in Arabien werden, wenn die Kinder mit dem zwölften und vierzehnten Jahre verheirathet würden? In England sind sie dann noch nicht zeugungsfähig, geschweige zeugungsreif, und das Gesetz soll doch wohl nur reife und nicht unreife Leute zum Heirathen berechtigen? Es mag Ausnahmen zulassen, aber die Ausnahme kann nicht für und als das Gesetz selbst dastehen. Das altfranzösische Recht setzt die männliche Heirathsmündigkeit auf das dreißigste Jahr; **) der Grund davon mag sich nicht nachweisen lassen, ausgemacht ist aber, daß der Knochenbau beider Geschlechter sich erst um das dreißigste Jahr völlig ausgestaltet hat, und daß nur ausgewachsene Eltern den Kindern die volle Kraft geben können. ***) Die englische Verwaltungsmündigkeit stimmt mit dem Zeitpunkt der Fähigkeit zu anhaltender, besonnener Arbeit und mit der germanischen Sitte überein, jeden um diese Zeit: mit dem 15ten Jahre bei den Burgundern †) und mit dem 18ten bei den Longobarden ††) das Seinige verwalten zu lassen. Sie entspricht einem Naturgesetz, und hat den großen Vortheil, daß

*) Blackstone I. 463.

**) Domat les lois civiles dans leur ordre naturel. Montesquieu esprit des lois. I. 25, 7. Die Töchter durften dagegen ohne elterliche Einwilligung schon in Frankreich mit 25 Jahren heirathen; in Holland waren die Söhne gleichzeitig, die Töchter nach zwanzig Jahren heirathsmündig. Vinnius instit. I. 10.

***)) Die eigenthümlichen Folgen sind noch nicht nachgewiesen, welche sich in den Kindern von dem einfachen oder doppelten Mißverhältnisse zwischen den Eltern zeigen.

†) Lex Burg. tit. 87. Bei dieser frühzeitigen Mündigkeit scheint die Kriegstellung der Burgunder zwischen Gothen und Franken in Betracht zu kommen.

††) Lex Long. Lib. 2. 39. 1.

sie dort eintritt, wo sie Kosten erspart und Nutzen bringt, und daß sie dort zurückbleibt, wo sie Schaden thun würde, daß der achtzehnjährige Hofbesitzer das ganze Jahr wirthschaften kann, ohne den Vormund nöthig zu haben, wenn er nur die Zahlungen im Geben und Nehmen auf ihn anweist, und daß der achtzehnjährige Kaufmann nicht einen Tag handeln kann, ohne den Vormund nöthig zu haben, um rechtsgültig die Geschäfte abzuschließen, daß jener Landwirth schon als Herr, dieser Kaufmann nur als sein eigener Buchhalter gelten kann. Die jugendliche Schärfe des Herrnauges ist dem Vermögen zugewendet, und die jugendliche Gluth der Leidenschaft von ihm abgewendet. Es entbehrt seinen Herrn nur so viel und so lange, als er ihm Schaden könnte, und es bekommt ein Jeder das Seinige zu verwalten, sobald er es in Aufsicht und Ordnung zu halten vermag. Durch diese frühe Verwaltungsmündigkeit hat England eine große staatswirthschaftliche Ueberlegenheit über Deutschland. Ist es für den Gang und Stand eines einfachen Haushalts besser, daß er seinen, wenn auch erst achtzehnjährigen Herrn, als einen fremden Verwalter hat, bleiben große Massen von Vermögen in ihrer Ordnung, wenn achtzehnjährige Erben ihre Höfe oder Gewerbhäuser annehmen können, und ist die vormundschaftliche Verwaltung eigentlich nur die Verwahrung des Vermögens, und nicht der Geschäftsbetrieb selbst, so muß das englische Gesamtvermögen gegen das unsrige im Vortheil seyn, daß die dortigen jungen Eigenthümer das Ihrige schon mit dem 17ten und die unsrigen erst mit dem 21sten oder 25sten Jahre verwalten können. Wenn man die Zeitverhältnisse gleich kurz und gut für die Werthverhältnisse nimmt, so sind in England nur 17 Theile des Gesamtvermögens, und in Deutschland 21 oder 25 Theile der eigenen Verwaltung entzogen, und dort steht ein Drittel oder mindestens ein Fünftel mehr, als hier, unter Aufsicht und Betrieb seiner rechten Herren. Man sage nicht, daß bei uns durch Volljährigkeitserklärungen nachgeholfen und ausgeglichen werde; sie erfordern vormundschaftliche Anträge und Erörterung und Kosten, und es wird gerade die Ausnahme für und als das Gesetz hingestellt, wogegen umgekehrt das Ge-

seß in England zur Verwaltung in dem dazu als fähig angenommenen Alter berechtigt, und aus dem Unfähigkeitsfall die Ausnahme macht. Aber warum ist das 17te Jahr angenommen? es scheint auf die Meisterschaft und Arbeitsordnung berechnet zu seyn. Blackstone*) sagt, unsere Geseze sind immer wachsam, um die Betriebsamkeit zu befördern; nun bestimmen sie hier drei Jahre nach der Heirathsmündigkeit, dem 14ten Jahre, und das können wohl die drei ersten Lehrlingsjahre gewesen seyn,**) die eben so ihre mystische Bedeutung gehabt haben mögen, als die sieben Jahre, über welche hinaus kein Minderjähriger in der Lehre wider seinen Willen gehalten werden darf. Ueber die Arbeitsmündigkeit hat Blackstone***) nichts, als daß ein Minderjähriger sich durch Brief und Siegel zum Lehrling auf sieben Jahre verpflichten kann. Erst als die Kinder bei Tausenden in den Fabriken zu langem Tagwerk gemißbraucht, ihr Wuchs gehemmt, ihre Gesundheit zerstört, und die Keime der Arbeitskraft statt der Früchte abgeerntet wurden; als aus der vorzeitigen, übertriebenen und maschinenartigen Anstrengung †) Elend über Elend entstanden, und das schauerhafte Gewimmel von Siechen und Kümmerlingen aller Augen sichtbar war, führte die Nothwendigkeit, solchem abscheulichen Unwesen zu steuern, zu den Untersuchungen der Grundsätze für die Arbeitsordnung und zu

*) I. 449.

**) Man nahm gern biblische Zahlen, und bei der Zerstörung von Jerusalem war das 17te Jahr das Nichtjahr für die gefangenen Juden, ihre Begnadigung oder Hinrichtung, wie Joseph erzählt.

***) I. 466.

†) Die Zeitungen enthielten Aufforderungen an Arbeiter folgen: dermaßen von einem Fabricanten zu Macclesfield: Man verlangt unverzüglich 5000 Arbeiter in dem Alter von 7 bis 20 Jahren für eine Seidenmanufactur. Man verlangt 1000 Arbeiterinnen für eine solche Manufactur. Die Gemeinde- und Armenvorsteher werden benachrichtigt, daß alle arbeitslosen Leute ein sicheres Unterkommen finden können, wenn sie sich melden.

den Erörterungen über die Arbeitsmündigkeit, und kam es zu dem Arbeitsgesetze*) von 1853.

Der Lord Althorp sagte bei der Eröffnung der Hauptberathung**): er hege große Zweifel, ob der Staat sich in das Verhältniß der Herren und Diener mischen solle; ob die gesetzlichen Bestimmungen nicht nachtheilig wirken, ob die Kinder sich besser befinden werden, der Arbeitslohn werde sich gewiß vermindern. Er halte aber für nothwendig, daß den Kindern Schutz gewährt werden müsse, und nach den Wünschen im Lande dürfe damit nicht gezögert werden. Dazu werde vorgeschlagen, die Arbeit der Kinder von 10 und unter 13 Jahren auf 8 Stunden täglich zu beschränken, wodurch ihnen zugleich der Schulbesuch erleichtert werde, die Leute von 13 bis 18 Jahren nicht länger als 10 Stunden in Arbeit halten zu lassen,***) und die Wochenarbeit der Leute von 18 bis 30 Jahren auf höchstens 69 Stunden (11½ Stunde täglich im Durchschnitt) zu bestimmen; für die Aufsicht aber zur Vollziehung dieser Anordnungen Beamten anzustellen. Des Gesetzes hält die Stufenjahre der natürlichen Entwicklung, es setzt die erste Arbeitsfähigkeit in das elfte Jahr, die Kindheit ist dann wenigstens geendigt und einigermaßen Kraft und Geschick zu einfacher, sich gleichbleibender Werththätigkeit vorhanden. Wer aber so jung schon arbeitet, der thut es nur aus Zwang, er fühlt, daß es ihm schädlich ist, und das Recht auf seinen achtstündigen Arbeitszwang geben, ist hart, obgleich es noch ein Mittelmaß von dem seyn mag, was die armen Eltern über ihre Kinder ausüben. Leider ist unser staatswirthschaftlicher

*) Die Factoreibill, welche in den Mittagssitzungen, worin die Nebensachen abgemacht werden, verhandelt und am 16 August angenommen wurde. Die frühere Ordnung gründet sich auf 5. Elis. c. 4. und 6. G. III. c. 26. Blackst. I. 427.

***) 9 Aug. 1853.

****) Nach den Voracten zu der Factoreibill hat ein dreizehnjähriger Knabe binnen 24 Stunden 20½ Stunde gearbeitet. Bulwer England und die Engländer. Aus dem Berichte der Parlementscommission im Mechanics magazine enthält das polytechnische Journal Band 50 und 51 Auszüge.

Zustand von der Art, daß er eine Arbeitsfreiheit bis zum 14ten Jahr zur Unmöglichkeit macht. Um diese Zeit tritt mit der Fähigkeit, eine Sache nach eigener Ueberlegung zu machen, und etwas ordentlich selbst zu Stande zu bringen, die Lust zu einer solchen anhaltenden Beschäftigung und der Arbeitstrieb ein. Hier ist der natürliche Anfang der Arbeitsfähigkeit, und er ist durch Europa nicht bloß der gewöhnliche Zeitpunkt, in Dienst oder Lehre zu treten, sondern verknüpft sich auch mehr oder weniger bestimmt mit der Arbeitsmündigkeit, mit einem Rechte, ohne oder wider den elterlichen Willen in Dienst oder Lehre zu treten. Diese Gränzlinie der jugendlichen Arbeitsfreiheit ließ sich nicht wiederherstellen, aber wenn man sie vorgerückt hatte, um gleich den ersten Keim der Arbeitskraft zu benutzen, so hatte man den Anfangspunkt der Fähigkeit zu schwerem Handwerk um das 18te Jahr unverändert lassen müssen, und dahin war der Lord Ashley, der Urheber des Antrags, gleich vorgeschritten. Er wollte die Jugend unter 18 Jahren höchstens 10 Stunden arbeiten lassen, und lieber das Gesetz, als diese Bestimmung aufgeben, welche dem alterthümlichen zwölfstündigen Arbeitsmaße von dem Geläute zum Morgengebete bis zum Abendgebet unter Einrechnung der Schlafzeit gleichkommt. Aber die Meinung des Lords Althorp, oder die vorherrschende, ging unter lebhafter und wiederholter Bestreitung dahin, daß die Arbeitszeit der Kinder unter 13 Jahren auf 8 Stunden zu bestimmen sey, ob unter 13 Jahren, wie der Bericht des Ausschusses besage, oder unter 14 Jahren sey gleichgültig, gefährlich aber, achtzehnjährige Leute als Kinder zu behandeln. Es wäre nicht gleichgültig gewesen, wenn sich gefragt hätte, ob die Arbeitsfreiheit mit dem 13ten oder 14ten Jahr endigen sollte, und diese Frage hätte sich folgendermaßen an die Natur richten müssen: in welchem der beiden Jahre ist die Mehrzahl der Kinder in England arbeitsfähig? Es fragte sich aber nur: in welchem Jahre sollen sie zu zehnstündiger Arbeit angehalten werden dürfen?*)

*) In der Sitzung vom 15 August berechnete man, daß in dem Districte von Manchester 20,000 Kinder mehr gebraucht werden

Die letzte Rechtslinie für die Arbeitszeit geht vom 18ten Jahr über die englische Volljährigkeit, ohne sie zu beachten, bis zum Alter des vollendeten Auswuchses, bis zum dreißigsten Jahre. Innerhalb dieses Zeitraumes darf ein Arbeitstag in die Nacht verlängert werden, aber die Wochenarbeit darf 69 Stunden nicht überschreiten. Das Gesetz schützt die noch nicht vollreife Arbeitskraft, wenn der Arbeiter sie auch nicht mehr schonen will. Aber mit dem dreißigsten Jahr ist er der freie Herr darüber, und hängt es von ihm ab, sie in fremdem Dienst aufzureiben. Hier ist also eine neue Art gesetzlicher Volljährigkeit, und eine naturgemäße, aber das Gesetz bestimmt doch nur die Zeit und nichts über Ort, Gegenstand, Art und Weise der Arbeit. Es ist von der Noth geboten, in der Eile entworfen und den Arbeitsherren abgekämpft, es durchschneidet eine Menge anderer Rechtslinien, und berührt seinen Gegenstand nur, es hebt nicht ihn, sondern vielmehr den grausamen Mißbrauch mit der Kinderkraft hervor. Wird diesen Mißbrauch bloß eine amtliche Aufsicht zu beobachten und zu hindern vermögen? Hat das eilfjährige Kind das Recht, sich zu verdingen, oder ist es im 18ten Jahr arbeitsmündig? oder darf der Vater es bis zu seiner Volljährigkeit auf Arbeit schicken und seinen Erwerb mit dem Unterhalt aufrechnen?

Das Strafrecht hält sich in sofern an die Natur, daß es das Alter der Unschuld bis zum 14ten Jahre rechnet, und mit den Minderjährigen mancherlei Nachsicht hat, besonders in Unterlassungsfällen, als dem Ausbessern von Wegen und Stegen.*) Unter sieben Jahren kann kein Kind eines Vergehens schuldig seyn; auch unter 14 Jahren wird es noch im Allgemeinen des bösen Vorsazes unfähig gehalten; wenn aber sein böser Wille den Richtern und Geschworenen einleuchtet, so kann es verurtheilt und am Leben gestraft werden. So ward noch
in

müßten, wenn sie bis zum 13ten Jahre nur 8 Stunden arbeiten sollten.

*) Blackstone IV. 22.

in neuerer Zeit ein zehnjähriger Knabe wegen Ermordung seines Schlafgenossen zum Tode verurtheilt. Unter 14 Jahren hält ihn das Gesetz unfähig zur Nothzucht.*) Entführt er über 14 Jahr alt ein Frauenzimmer von 16 Jahren, so wird er zwei Jahre gefangen gesetzt, und wenn er sie entehrt oder ohne elterliche Einwilligung heirathet, so kommt er 5 Jahre ins Gefängniß. Wenn er sich eines Frauenzimmers wider ihren Willen aus Gewinnsucht bemächtigt, und sie ihn, oder nach seinem Willen, einen Andern sodann heirathet, so ist er grober Missethäter (Felon, der mit dem Galgen bestraft wird). Es ist auch zur groben Missethat mit Ausschluß der Gnade gemacht, ein Kind unter zehn Jahren zu mißbrauchen, oder es mit Männern oder Thieren zu thun.“ Blackstone sagt ausdrücklich, daß beide Theile, welche in verständigem Alter dergleichen thun und dulden, ohne Gnade gehangen werden,**) und die Bedeutung des verständigen Alters bleibt sich bei ihm zwar keineswegs gleich, sie kann hier aber nicht zweifelhaft seyn, weil noch neuerdings einige junge Leute deswegen gehangen oder ins Ausland gesüchtet sind, und weil er den Grundsatz voranstellt: Für einen Friedensbruch und dergleichen, welche Minderjährige, wenn sie Jünglinge sind, so gut wie andere begehen können, sind die Minderjährigen über 14 Jahre alt eben so strafbar, als die Volljährigen von 21 Jahren.***) Den Ursprung dieser Volljährigkeit leitet Blackstone aus dem alt-sächsischen Rechte her, †) und sie stimmt nicht bloß mit diesem und dem schwedischen Rechte, ††) sondern auch mit der arabischen Bestimmung des mannbaren Alters von 20 Jahren überein. Sie muß bei dieser Uebereinstimmung der nördlichsten und südlichsten Völker ihren Grund in der Natur und einem gleichmäßig hervortretenden Kennzeichen haben, obgleich um diese Zeit eine körperliche Veränderung nicht sichtbar, der Aus-

*) Blackstone IV. 212.

**) Daselbst 216.

***) Daselbst 25.

†) I. 464.

††) Stiernhoof de jure Sueonum II. 2.

Dr. Wosse, das Familienwesen.

wuchs noch nicht vollendet, die volle Kraft noch nicht gewonnen, und die leidenschaftliche Gluth erst in ihrem Ausbruch ist. Worin liegt der Grund? Cäsar scheint ihn anzugeben, indem er die Wehrhaftigkeit der Germanen auf das zwanzigste Jahr setzt. Um diese Zeit fängt die Brauchbarkeit zu der schwersten Arbeit, dem Kriegsdienst, an, früher würden die meisten entweder zurückbleiben oder erliegen müssen. Aber die germanische Wehrhaftigkeit war so wenig unsere Volljährigkeit, wie es die arabische ist. In dem germanischen Familienwesen würde sich ein volljähriger Sohn neben seinem Vater so ausnehmen, wie in dem unsrigen eine zweite Hausfrau neben der ersten. Der volljährige Sohn erscheint dort nur, wenn der Vater abgeschieden ist, eben wie hier nur die zweite Hausfrau, wenn die erste abgeschieden ist. Diese Vorstellung ist auch im sächsischen Rechte noch klar enthalten, wenn es bereits damit römische Rechtslehren verbunden und den Begriff der Volljährigkeit im heutigen Sinn aufgenommen hat. Es nennt Vormundschaft sowohl die Vertretung des Minderjährigen, der ihrer aber nicht unbedingt bedarf, als die Geschäftsführung für den, welcher sich freiwillig vor Gericht oder im Kampfe vertreten läßt, gleichviel, ob er es wegen Altersschwäche, 60 Jahre alt, oder früher aus andern Gründen thut.*) Ist hiernach die Wehrhaftigkeit die Wurzel der sächsischen Volljährigkeit,

*) Sächsisches Landr. 1. Art. 42. Vor seinen Tagen und nach seinen Tagen mag ein Mann wohl einen Vormund haben, ob er dessen bedarf, und mag dessen auch wohl entbehren, wenn er will. — Ueber 21 Jahre ist der Mann zu seinen Tagen gekommen, und über 60 Jahre, so ist er über seine Tage gekommen, da er einen Vormund haben soll, ob er will, und kränket damit weder seine Buße, noch sein Wehrgeid. Wenn man eines Mannes Alter nicht weiß, und er hat Haare im Barte, und unten und unter jeglichem Arme, so soll man wissen, daß er zu seinen Tagen kommen ist. Wenn ein Kind zu seinen Jahren kommt, so muß es wohl seines Weibes und jedes, was es will, Vormund seyn, und auch zu Kampfwarts, ob es gleich binnen seinen Tagen ist, denn als es sich selbst vorstehen kann, also kann es auch seinem Mündlein vorstehen.

und erkennt sich in der Tauglichkeit zum Kriegsdienste zwar die Fähigkeit zu den gewöhnlichen, aber nicht zu allen Geschäften, so wird diese Volljährigkeit noch höhere Grade haben, und die hat sie wirklich. Es erfordern die Kirchenämter ein höheres Alter, und es ergibt sich aus den gesetzlichen Stufen der Bildung, der Prüfung und der Dienststellen, daß für Staatsämter eine andere Volljährigkeit beabsichtigt und herrschend ist, und die neuesten Staatsverfassungen bedingen auch ein höheres Alter zur Wahlfähigkeit ständischer Abgeordneter. Aber wie steht es in England? Ist dort die Volljährigkeit von 21 Jahren unbedingt gültig? Mit nichten. Sie scheint zwar auf den ersten Blick keine Ausnahmen zu haben, weil sie genügt, um zu Parlamentsgliedern zu wählen und gewählt zu werden, und weil sie für die Rätthe des Königs und die Prinzen vom Geblüt gilt. Aber sie gilt nicht für den geistlichen Stand, und sie hat nicht bloß eine Menge anderer Ausnahmen, sondern erhält auch der That nach durch die zusammenwirkenden Verhältnisse von Familieneigenthum, Standesvermögen und Geschäftsstellung höhere Grade. Um mit dem König anzufangen, der nach dem strengen, in England nur zu oft erörterten Lehrbegriffe nicht minderjährig seyn kann, er ist das bleibende Oberhaupt der ganzen Familie, und kein volljähriges Mitglied derselben kann ohne seine Einwilligung eine vollgültige Ehe schließen.*) Die volljährigen Söhne der Lords haben bei Lebzeit ihrer Väter kein Stimmrecht im Parlament, aber der König kann es ihnen verleihen. Friedensrichter darf niemand werden, welcher nicht 100 Pfd. Sterling jährlicher Einkünfte zu eigen hat, und die jungen Herren kosten ihren Vätern zwar oft mehr, und haben nicht selten, doch nicht von ihren Vätern, so viel eigenes Vermögen, müssen sich aber doch lange gedulden, bis sie ins Amt kommen. Einen

*) Ein Mitglied der königlichen Familie kann sich jedoch nach dem Alter von 25 Jahren, und nach der Anzeige bei dem Geheimenrath vollgültig vermählen, wenn das Parlament während Jahresfrist die beabsichtigte Vermählung nicht mißbilligt. Concise view of the constitution of England, by Custance. 140.

jungen, kühnen Redner wählen die Kleinstädter wohl ins Par-
 lament, aber nicht zu ihrer Obrigkeit, und das Sprichwort
 von den alten Aldermen mit ihren Kindern und Kindeskin-
 dern ist noch gültig, und wird auch wohl nach dem Erschei-
 nen der neuen Gemeineordnung wahr bleiben. Zu einer Kir-
 chenpfründe mit Seelsorge oder einer Stiftsstelle darf niemand
 unter 23 Jahr alt vorgeschlagen werden. *) Keine Befetzung
 eines Gewerbmannes wird zugelassen ohne Nachweisung ei-
 ner siebenjährigen Lehrzeit. Der Lehrling in irgend einem
 Handel hat ein ausschließliches Recht, diesen Handel in je wel-
 chem Theile von England auszuüben. Man bezieht zwar diese
 Verordnung nur auf die Städte und auf die Gewerbe, welche
 bei ihrer Erlassung unter Elisabeth schon bestanden, **) aber
 die Hauptgewerbe waren damals schon vorhanden, und in ih-
 nen allen kann sich also niemand in einer Stadt vor dem
 21sten Jahre besetzen, und nicht vor dem 25sten Jahre bei
 den schwereren Handwerken, wobei die Lehrzeit im 18ten Jahr
 anfängt.“ Arme Kinder können von den Gemeinevorstehern
 bis zum 21sten Jahr ihres Alters in Lehre oder Dienst ge-
 geben werden. ***) Alle ledigen Leute von 12 bis 60 Jahren,
 und Ehemänner unter dreißig Jahren, und ledige Weibsleute
 von 12 bis 40 Jahren können, wenn sie keinen ersichtlichen
 Erwerb haben, in Dienst zu gehen angehalten werden. †) Diese
 Zahlen hat die Erfahrung an die Hand gegeben, sie sind aus
 dem Volksleben gegriffen, sie gehören in die Naturrechnung,
 wonach der Familienbau angelegt ist, während die Eheverlöb-
 nisse siebenjähriger und die Witthümer neunjähriger Kinder
 in die künstlichen Berechnungen eines verkünstelten Vermögens-
 zustandes gehören. Wo es so viele reiche Stiftungen und
 Vermächtnisse gibt, als in dem reichsten und am längsten von
 allen Staaten innerlich befriedeten England, da kann es in
 den Familien an sonderbar scheinenden Anordnungen nicht feh-

*) Blackstone I. 588.

**) Daselbst 428.

***) Daselbst 426.

†) Daselbst 425.

ten, die doch ihren guten Grund haben, und wo eben auch des Reichthums wegen das Leben so theuer ist, und die Selbstständigkeit desto schwerer zu erlangen ist, je beschränkter verhältnißmäßig die Anzahl der Staatsämter ist, da ist Manches gewöhnlich, was bei uns ungewöhnlich ist; z. B. daß die Braut älter als der Bräutigam ist. Doch von solchen Ausnahmen mag hier nicht geredet werden.

Würden die eben vorgezeigten englischen Geseze der Grundriß seyn, wonach die englischen Familien sich einrichteten, so stellten sie Kinder dar, und nichts als Kinder oder kindische und elende Leute; Kinder, welche nur sieben Jahre der Blutrichter verschonte, mit elf Jahren unter achtstündigen Arbeitszwang geriethen, und mit vierzehn Jahren in den Ehestand träten; junge Mütter dieses Alters, die verständiger wären, als dreißigjährige Großväter; über die Söhne von 21 Jahren könnte nicht ihr Vater, wohl aber der Meister Gewalt behalten; die Töchter würden sich von ihren Müttern oft kaum unterscheiden lassen; die Vergliederung würde binnen 60 Jahren bis zu Kindern von Urenkeln fortgehen, aber die Familienverbindung in beständiger Auflösung begriffen seyn, und das Familienhaupt trüge längst davon nur den leeren Namen, ohne Würde, Recht und Gewalt, abgesehen von seinem Vermögen, wenn es um das sechzigste Jahr nach heutigem Durchschnitte der Sterblichkeit an seinem Grabe stände. Doch dieses Familienbild hat kein Leben, und kann keines haben. Die wirkliche Lebensgestalt der englischen Familie ist nicht zahlreich, aber noch kräftig vergliedert, sie wechselt das Haupt rascher, als es naturgemäß seyn möchte, aber sie wird durch dasselbe zusammengehalten. Die Gestalt hat sich nicht wesentlich verändert, seit Süßmilch *) mit großem Fleiße die Angaben sammelte, um ihre Vergliederung zu berechnen, und seit der eben so sorgfältige Colquhoun **) den Bestand und das Ver-

*) Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. Auflage von Baumann 1788. I. §. 22. II. §. 549. III. §. 555.

**) Ueber den Wohlstand des brittischen Reichs. 1814, übersetzt

mögen aller Familien abzuschätzen versuchte, obgleich es nicht mehr wie damals nöthig erachtet werden mag, in dem Tone und dem Tacte, den man einmal habe, zu bleiben, um nicht statt vorwärts zurückzuschreiten. Frühe Ehen gehören zur Ausnahme, *) gewöhnlich verheirathet man sich erst in dem Alter der vollen Kraft, nach dem dreißigsten Jahre; und daher hat man nicht viele, **) aber starke Kinder, und man altert schon und stirbt ab, wenn sie volljährig werden. ***) Sie bleiben auch nach ihrer Volljährigkeit von dem Familienhaupt abhängig, und großentheils auch selbst von seinem Erben. Die Familien gewinnen dadurch an äußerer Stärke und Sicherheit, daß ihr Vermögen selten in Erbtheile zerfällt, und daß es zusammenbleibend Verluste in der Hand von Söhnen oder Brüdern, denen es anvertraut, leichter übertragen und kräftigere Hülfe verunglückenden Angehörigen leisten kan. Es kommt die Wirkung eines innern zweihundertjährigen Friedens nach allen Schrecknissen des Bürgerkriegs unter Cromwell hinzu: war damals unter den Familien gewürgt wie von Wölfen unter den Heerden; hatten die vornehmsten Väter ihren Nothpennig zu ungeheurem Lehrgelde verwandt, um ih-

von Zick. Colquhoun bezieht sich auf Süsmilch, und ihre Angaben sind gewählt, um gleichmäßige zu haben; wenn seitdem die Verhältnisse größer geworden sind, so sind sie doch nicht ungleich, vielleicht aber schwankender geworden.

*) Nach Colquhoun 20 kommt ein junges Ehepaar auf 122 Einwohner, und sind in den 1812 dem Parlamente vorgelegten Listen 156,000 Heirathen unter 17 Millionen Einwohnern aufgeführt, also 1 auf 125. Die stehenden Ehen verhielten sich nach Süsmilch, III. 80. zu der Bevölkerung wie 311 zu 1820, und er berechnete die neuen Ehen zu der Bevölkerung, II. 490, wie 1 zu 110 bis 115, in diesem Verhältnisse aber das Heirathesalter, I. 146, auf das dreißigste Jahr.

**) Nach Colquhoun 20 verhalten sich die Geburten zur Bevölkerung wie 1 zu 54. Nach Süsmilch wie 1 zu 29 bis 50.

***) Die Sterblichkeit hat sich seit der Kuhpockenimpfung vermindert. Nach Süsmilch I. 75 starb 1 von 34. Nach Colquhoun a. a. O. starb 1780 nur 1 von 40, und 1810 von 49 oder 50. Nach Süsmilch II. 494 erreichten von 115 Männern von 25 Jahren nur 27 das 60ste Jahr.

ren Söhnen den Schutz der Zunftgenossen zu verschaffen, und hatten sie alle gezittert, dem Leichtsinn oder der Wuth zum Opfer zu fallen, so hielten sie nachmals auf Ernst und Frömmigkeit und auf strenge Hausordnung, und die Familien konnten sich darin bewahren, da der Krieg nicht wieder nach England kam, und die Häuser dem Unfuge verschlossen blieben, den er darin sonst verbreitet, und da auch die Entsittlichung davon abgewehrt wurde, welche ihm nachfolgt, weil der Krieg auswärts weniger mit eigenen, als mit Niethstruppen geführt wurde, und bei dem Frieden die entlassenen grundverderbten Leute nicht den einheimischen Gemeinen, sondern fremden Ländern zugesandt wurden. So blieb aller Lehren Lehre, die Sittenlehre, dort in Ehren, wenn auch aller Künste Kunst leider die Kriegskunst ward. Es half endlich der schon von Tacitus bezeugte naturkräftige Sinn der Engländer, ihre Lust und Liebe an dem Familienwesen und für das häusliche Leben, wie ihre Beharrlichkeit familienweise zusammenzuhalten, Gut und Blut in Eins zu fassen, und sich im Glück und Unglück treu und gleich zu bleiben. Die katholischen Lords im eigentlichen England haben ihr Recht nicht verloren erachtet, weil es Jahrhunderte geruht, und sie sind nun auch wieder in das Parlament getreten; alterthümlich ist in Schottland das Sippschaftswesen, wie die Kleidung, und die entgüterten irländischen Sippschaften weisen nicht bloß ihre Abstammung und Vergliederung, sondern auch die Gränzen und Gerechtfame der Gebiete nach, die sie einst besaßen. Die eigentlich beweisende Hauptsache ist, daß England nicht bloß reichere, sondern verhältnißmäßig weit mehr begüterte Erbfamilien, als irgend ein anderes Land hat. 516 Familienhäupter seines Adels besitzen nach Colquhoun *) 5,160,000 Pf. jährlicher Einkünfte, 801 Gutsherren, Barons 9,020,000 Pf., 11,000 rittermäßige Familien, Knights und Esquires 22,000,000 Pf., 35,000 Familien, die standesmäßig von ihrem Vermögen leben, 28,000,000 Pf., 70,000 Freisassen 19,250,000 Pf., 3500

*) Ang. S. 238.

Großhändler 9,100,000 Pf., 22,800 kaufmännische Familien 18,354,000 Pf., 300 Schiffbauherren 402,000 Pf., 8,750 Schiffeigenthümer 5,250,000 Pf., 44,000 Gewerbbherren 35,376,000 Pf., 900 Eigenthümer von Waarenniederlagen 723,600 Pf. Das Verzeichniß ist unvollständig; es begreift namentlich den Theil des kirchlichen Vermögens nicht, worauf stiftungsmäßig bestimmte Familien ein Recht haben, und kein Gutseinkommen, das geringer als 275 Pf. ist, insofern es in dem kaufmännischen und gewerbbherrlichen Einkommen den Erwerb durch die Selbstverwaltung des Eigenthümers enthält, so enthält es dadurch doch nichts mehr, als was bei den Landgütern die Selbstverwaltung des Herrn erwirbt, da in beiden Fällen nur das große Vermögen aufgerechnet ist, das nur die Aufsicht und nicht die Mitarbeit des Familienhaupts erfordert, um ihm reichliches Einkommen zu geben. Nach die- diesem Verzeichniß haben 197,761 Familienhäupter von ihrem Erbvermögen ein Einkommen von 152,635,000 Pf., oder in runden Summen 200,000 Familien haben eine Milliarde Thlr. einzukommen, und eine jede bezieht im Durchschnitt jährlich 5000 Thlr. Wie steht dagegen die Berechnung von dem Einkommen des deutschen Erbvermögens ab. Berechnet man nur das Einkommen, das am klarsten vorliegt, und von den Familien, welche die Stürme der Zeiten am besten ertragen, sich darunter wohl gebeugt, aber nicht gebrochen haben, von den Landfamilien, ohne die Lords, so kommen auf beinahe 82,000 Familienhäupter mehr als 350 Millionen Thlr., und noch beinahe 4000 Thlr. jährlich im Durchschnitt auf die Familie, und wer von den 70,000 Freisassen am wenigsten einnimmt, der nimmt doch noch seine 1800 Thlr. ein. In der Höhe aber haben sich die Familien verflüchtigt, und in der Tiefe ist es fürchterlich gewesen. Von allen der Familien, die vor Cromwells Zeiten im Oberhause waren, stehen nur wenige aus ihren blutigen Sturmfluthen Gerettete jetzt dort noch aufrecht,*) viele

*) Nur 48 Lordsfamilien sind es anerkannt schon vor 1600 gewesen; wie glänzend auch übrigens die genealogischen Nachrichten in Debretts peerage erscheinen mögen. Bekannte geschichtliche

andere sind nachmals eben so schnell wieder verschwunden, als sie aus Neureichen und bereicherten Günstlingen und mancherlei Bastarden zu Lords erhoben waren, die meisten und die sich am besten erhalten haben, gehören altfässigen Land- und Bürgerfamilien *) an, und neben ihren Häuptern haben besonders ihnen verwandte Richter **) die erlangte Lordswürde vererbt. Wer indeß die Dauer seines Geschlechts wünscht, mag nach dieser Würde nicht trachten; mit ihr auf der bewegten Höhe erlöschen mehr Geschlechter, unter Georg III. z. B. 74, als ohne sie im ruhigen Mittelstande; sie hat das Verhältniß der Sterblichkeit gegen sich, wie das Gebirge gegen das flache Land. Lehrete es die Erfahrung nicht, so sollte man das Gegentheil glauben, weil der Lord ***) sein Recht auch auf die weiblichen Nachkommen vererbt, weil die Lordsfamilien nicht von den bürgerlichen abgeschieden sind, sondern sich mit voller Freiheit in denselben verzweigen dürfen, und mit Gut und Blut bekräftigen können, †) und weil ihre vereinigten 500 Häupter ††) eben so viele gesetzgebende Gewalt

Namen sind in England: Grey, Nevilles, Stamford, Stanley, Talbot, Clifford, Sackville; in Schottland die Hamilton, Douglas, Campbell, Stuart, Gordon; in Irland Fitz Gerald, Fitz Maurice, Buttler, O'Brien, O'Neill.

*) Der Handelsstand hat etwa 18 Lordsfamilien geliefert. Die Herzoge von Leeds stammen von dem Weberlehrling Osborn, welcher die neunjährige Tochter seines Herrn aus dem obern Stockwerk in die Themse stürzen sah, ihr nachsprang und sie rettete, worauf er ihre Hand bekam und Lordmayor ward. Der Ahnherr von Dartmouth ist ein Kürschner, von Ellenborough ein Landkrämer, von Essex ein Tuchhändler. Die vier Brüder Wellesley, alle Lords, sollen von einem Specereihändler stammen.

***) Howard, Montagu, Camden, Stair, Aberdeen 2c.

***) Die Vererbung auf die weibliche Linie geschieht, wo die Lordswürde auf dem Erbgute haftet.

†) An die Lansdown und Stafford z. B. ist das Handelsvermögen von Petty und Lareson als Heirathsgut gekommen.

††) Colquhoun wird alle Familien zählen, welche auf die Lordswürde Anspruch machen, von denen aber mehrere ihr Stimmrecht auf den Wasttagen und im Parlamente nicht geltend machen, um es nicht beweisen zu müssen. Von den streitigen

haben, als alle übrigen 3,500,000 Familienhäupter zusammen-
genommen, und weil sie dadurch das Beste ihrer Familien-
ordnung in und mit der Volksordnung geltend machen, und
ihr nachtheilige Gesetzworschläge zurückweisen können. Sie ha-
ben nicht alle gleiches Stimmrecht,*) die schottischen und ir-
ländischen haben es nur vermitteltst ihrer Abgeordneten, aber
alle 382 Stimmberechtigten**) sind mit ihrem 21sten Jahr
auch stimmfähige Räte des Reichs. Demnach bleibt die Ver-
sammlung nicht bloß zahlreicher, als die Berathung verträgt,
wenn Jeder dabei gleichmäßig mitwirken und das Seinige bei-
tragen soll, sondern ihre Mitglieder sind sich auch im Alter
zu verschieden, um in ihren Hauptgefühlen und Ansichten
übereinzustimmen. Es ist dem Zufall überlassen, ob die jun-
gen oder die alten Lords die Mehrzahl bilden, und bei der
Abstimmung das Uebergewicht haben. Wären sie so, wie die
griechische Dichtung die Räte den Königen wünscht, aber nicht

Lordswürden erfolgten in der langen Regierung Georgs III.
nur 7 Anerkennungen, während 46 andere Landsfamilien dazu
gefangen.

*) Blackstone I. 157. The lords temporal consist of all the
peers of the realm (the bishop not being in strictness held to
be such, but merely lords of parliament). Some of these
sit by descent, as do all ancient peers, some by creation, as
do all new-made ones, others since the union, by election.
— Their number is indefinite, and may be encreased at
will by the power of the crown. Als unter Königin Anna
auf Einmal zwölf Lords gemacht waren, stimmten unter Georg
I. die Lords und die Minister für die Beschränkung der Pairs-
anzahl, das Unterhaus verwarf aber den Antrag.

**) Das Oberhaus besteht außer den königlichen Prinzen und den
Bischöfen aus 21 Herzogen,
19 Marquis,
110 Grafen,
18 Viscounts,
180 Baronen,
16 schottischen Wahllords,
28 irländischen.

Im Ganzen aus 582 Mitgliedern,

und mit den Prinzen und Bi-

schöfen aus 426 Mitgliedern.

beilegt, wären sie dem Homer'schen Nestor ähnlich, so würden sie in den gewöhnlichen Sitzungen nicht zahlreicher seyn, als sich in aller Erfahrung für eine Rathsverammlung bewährt, und in siebenzig geheiligt hat. Aber ein Reichsrath von Jünglingen würde dann ihr lächerliches Gegenbild seyn. Und wären sie in der praktischen Idee, welche aus dem Alterthum aller Völker, aus denen etwas geworden, herübergraut, so würde jeder von ihnen über einen Kreis von 7000 bis 10,000 Familienvätern walten; sie würden die Häupter einer natürlichen Vergliederung in naturgemäßer Abmarkung seyn, und so wenig ihre Zeit auf Reichstagen verreisen und verplaudern, wie die Grafen von Karl dem Großen, statt in ihren Gauen Gericht und Musterung zu halten, thaten. Sie sind, wie sie sind, als Nothbehelf aus der Zeit und für die Zeit hervorgegangen, worin man den umgestürzten Thron herstellen mußte, und ihm doch seine rechten Grundlagen nicht geben wollte, worin man einen König haben wollte, und ihn doch nicht vertragen konnte; man stellte den Thron nicht in das Haus der Gemeinen, aber wohl in das Haus der Lords, und machte ihr Recht zum Mittelgliede, um zwei entgegengesetzte Rechte in einem Lehrbegriffe zu verbinden. Es ging nicht folgerecht zu, aber die Inconsequenzen in solchen Staatsverfassungen sind nach den neuesten französischen Publicisten gerade ihre vortheilhafteste Seite. Die Lords zusammengenommen stehen als persönliche Theilhaber*) der gesetzgebenden Gewalt neben dem König, und sie sind unter Umständen die Richter über königliche Familiensachen, dennoch ist der einzelne weltliche Lord weder eine ständige Körperschaft**) (sole corporation), noch mit

*) Blackstone I. 168. Every peer may make another lord of parliament his proxy, to vote for him in his absence. A privilege which a member of the other house can by no means have, as he is himself but a proxy for a multitude of other people.

**) Obgleich das englische Recht den Begriff der fortdauernden Körperschaft für eine Individualität nicht auf den König beschränkt. Blackstone I. 469.

Corporations sole consist of one person only and his suc.

landschaftlichen Rätthen umgeben. In dem Lehrbegriffe des englischen Rechts ist dessen unerachtet der König allein das Haupt des Reichs, eine moralische Person, die sich immer gleich bleibt, unfehlbar und unsterblich ist. *) Der Lords dagegen können mehr oder weniger werden; das Gesetz verlangt nur, daß sie da sind, und läßt ihre Anzahl unbestimmt. Jetzt sind ihrer so viele, daß sie eine fünfmal größere Versammlung bilden, als in der Vorzeit nöthig erschien, um für eine Welt zu berathen, was den bestehenden Gesetzen aus dem Neuerforschten und Entdeckten einzuschalten seyn möchte. Aber der Rath ist doch in England nicht genügend gefunden, er ist bis auf tausend Köpfe gesteigert, doch nicht dadurch, daß er nach unten vergliedert, daß jedem Lord die örtlichen Erfahrungen, örtlichen Einsichten, örtlichen Berathungen zu Hülfe gegeben und sachverständige Rätthe aus den Landschaften zugeordnet werden,

cessors, in some particularly station, who are incorporated by law, in order to give them some legal capacities and advantages, particularly that of perpetuity, which in their natural persons they could not have had. In this sense the king is a sole corporation: so is a bishop. In diesem Sinne sprach Castlereagh auf dem Wiener Congress in Bezug auf das deutsche Bundeswesen von der in Verwaltung gegebenen kaiserlichen Würde.

*) Blackstone I. 241 ff. The law ascribes to the king — certain attributes of a great and transcendent nature — He is said to have imperial dignity, — to be the supreme head of the realm, — dependent on no man, accountable to no man — The king is not only incapable of doing wrong, but even of thinking wrong. — In the king is no minority; and therefore he has no legal guardian. (Die Vormundschaft des Thronerben unter 18 Jahren ist durch 5 Georg III. c. 27 bestimmt. (The king never dies. For immediately upon the decease of the reigning prince in his natural capacity, his kingship, by act of law, without any interregnum or interval, is vested at once in his heir; who is eo instanti, king to all intents and purposes. 195. The doctrine of hereditary right does by no means imply an indefeasible right to the throne. — It is unquestionably in the breast of the supreme legislative authority of this kingdom, the king and both houses of parliament, to defeat this hereditary right;

welche ihn, wie auf unsern Reichstagen den Gesandten ihre Ráthe, zu den Sitzungen begleiten oder darin vertreten, und zugleich von allem, was in ihrer Landschaft vorgeht, sich genau unterrichten, damit das Bestehende in seiner Klarheit zur Obacht kommen, das Entstehende berathen, und der gesellschaftlichen Ordnung das heilsam Bewährte aus dem Neuerforschten und Entdeckten eingeschaltet werden könne. So ist mit Nichten verfahren, sondern der Lordsversammlung ein Rath von mehr als sechshundert Mitgliedern mit gleichmäsigem und der That nach überwiegendem Rechte zur Seite gesetzt. Jene Familien, welche unter Cromwell zu der örtlichen Gewalt in den Städten und auf dem Lande gekommen waren, hatten nach seinem Tode gefühlt, daß gleiche Kräfte mit verschiedenartigem Interesse sich nicht neben einander bewegen können, ohne feindlich an einander zu gerathen, daß sie eine dritte vermittelnde Kraft über sich haben müssen. Jene Familienhäupter hatten das Alleinregieren, aber nicht das Mitregieren wieder aufgegeben; sie hatten die Lords zu Vermittlern, aber nicht zu ihren Vormündern haben wollen, und aus ihrer eigenen Mitte nach ihrem Willen ihre Vertreter denselben zur Seite gesetzt. Indes war doch dadurch die vormundschaftliche Eigenschaft der Lords nur beschränkt und nicht aufgehoben, weil sie ihren Willen über die Sachen und gegen den Willen von andern geltend machen konnten; und die Vertreter, welche die Hochbegüterten ihnen an die Seite setzten, waren es nur

and by particular entails, limitations and provisions, to exclude the immediate heir, and vest the inheritance in any one else. Bei dem Tode des Königs gibt das Gesetz dem Parlament und Ministerium Zeit zur Beschlußnahme über die Thronfolge: beide bleiben sechs Monate bestehen, wenn sie der erklärte Nachfolger nicht früher auflöst. Eustance 112 und 146. Gebe es aber einen König der That nach und einen andern dem Rechte nach, so lehrt Blackstone IV. 77, daß die Verordnung 11 Heinrichs VII. c. 1 keineswegs eine Widersetzlichkeit gegen den König dem Rechte nach befiehlt, aber den Gehorsam gegen den König der That nach entschuldigt, und daß niemand an Ersterem Hochverrath begehen kann, bis er Treue zu fordern durch den Besitz berechtigt ist.

für diese, und ihrerseits die Vormünder für alle die Minderbegüterten, welche sie nicht mitgewählt hatten. Nun gibt es aber zwei Sachen, worüber kein verständiger Mann einen Vormund duldet, über sein tägliches Brod und über seinen Glauben. Auf sein tägliches Brod hat jeder gleiches Recht, weil jeder seinen Magen für sich und keiner einen doppelten Magen hat, oder in der Mehrzahl da ist; und wie das tägliche Brod, hat noch niemand, so lange die Welt steht, seinen religiösen Glauben sich nehmen lassen wollen. Vertragen kann man sich weder über das Eine noch über das Andere nimmer, wo man aber örtlich tagtäglich zusammenstehen und gehen muß, da muß man sich schon ineinander schicken und fügen, da wird aus der gegenseitigen Stellung und Vergliederung der Familien ein beharrlicher Zustand gewonnen, an und nach dem sich die Gemeineordnung bildet. Wer in dieser Ordnung das Haupt ist, der vertritt die übrigen Glieder nicht, sondern sie handeln vielmehr durch ihn. Ist diese Ordnung gefunden, so ist der Ruhepunkt für die Menge gefunden, ob mehr oder weniger berathen, wie sich die Ordnung bewahre und vervollkomme, kann ihr gleichgültig seyn; und wer die Ordnung in seiner Gemeine zu berathen nicht berufen ist, wird sich nicht berufen erachten, die Volksordnung zu berathen, obgleich es kein allgemeines Gesetz gibt, das sich nicht auf das tägliche Brod und den Glauben beziehen läßt. Die Reichen ihrerseits können, wenn sie reich bleiben wollen, nicht dulden, daß die Armen die Gesetze geben. Sie hatten auch in England die Armen von der Wahl der Parlamentsglieder ausgeschlossen; als das Stimmrecht der Wahlmänner in den Grafschaften von einem Erbenzinse von 40 Schillingen abhängig gemacht wurde, hatte er nach jetzigem Geld einen Werth von 20 Pf. Sterl. ungefähr *) — und die Wahlen in den Gemeinen, welche dazu herkömmlich königliche Schreiben erhielten, geschahen nach der Ortsgewohnheit, und nichts weniger als durchgehends von gesammter Bürgerschaft. Als nach Crom-

*) Custance 95.

wells Tode der Thron wiederhergestellt ward, hatte die Zeit das Stimmrecht bedeutend verändert, und die Wahlmänner vermehrt; sie erlaubte aber nicht, jemanden sein Stimmrecht zu nehmen. Später wurde die Wahl von Geistlichen verboten, und sie konnte mit Ausnahme von Lordsöhnen und Universitätsgliedern nur auf Männer mit einem Einkommen von 600 oder mindestens 300 Pf. Sterl. fallen. Sie fiel aber gewöhnlich auf so Reiche, daß die Lords bei weitem nicht so viel Vermögen besaßen, als die Herren im Unterhause, und Hume berechnet nach diesem steigenden Vermögensverhältnisse die steigende Ueberlegenheit des Unterhauses. Beide Versammlungen waren vom Anfang an auf einander eifersüchtig, keine von ihnen hatte freie Hand, jede mußte bei ihrer Arbeit auf die andere Rücksicht nehmen, und die Gesetze, welche sie zu Stande brachten, erschienen doch nicht wie aus Einem Gusse gemacht, *) was aber die eine verwarf, mußte auch in der andern beruhen. Indes waren die überstandenen Gräuel in zu frischem Andenken, und die Scheu vor ihrer Erneuerung zu groß, um nicht durch gegenseitiges Einverständniß neue Verwirrung abzuwenden. Man achtete die Formen, wodurch der Rath uneins und uneinig war, aber man versuchte mit Geist und mit Kraft seine beiden Abtheilungen in sich zu vergleichen, und die äußere Trennung durch innere Verbindung wirkungslos zu machen. Die Lords suchten sich des Unterhauses dadurch zu bemächtigen, daß sie ihren Söhnen und Angehörigen Stellen darin verschafften, und sie thaten es mit

*) Lord Durhams Rede in Glasgow, am 29 October 1834. Wir brauchen Maßregeln, die keiner Verstümmelung, keinem Vergleiche mit der Gegenpartei unterworfen worden sind, deren üble Folgen ich in einer andern Versammlung andeutete. Und hier lassen Sie mich bemerken, daß ich von keinem Vergleiche wissen wollte, weil ich den Vergleich mit dem Feinde meinte, und nicht jenes redliche Zugeständniß, welches dann und wann unter Freunden stattfinden kann und muß. Jeder ächte Reformier wird in seiner Ansicht über geringere Punkte gegen diejenigen nachgeben, die von den nämlichen Principien wie er selbst, geleitet werden; aber was ich bekämpfe, ist das System der Verstümmelung und vergleichenden Uebereinkunft, um einen Feind zu gewinnen, der unversöhnlich ist.

Erfolg, so lange das Landeinkommen das Gewerbeinkommen überstieg, und die Wahlmänner mehr Landleute, als Gewerbeleute waren.

Als aber die untere Volksvergliederung auch in America feste Wurzel faßte, und eine Kraft gewann, wovon die Geschichte kein Beispiel hat, vermochte man bei so künstlich gestellter, in Rath und That schwankender Staatsgewalt nicht, den americanischen Volkstheil an sich zu halten, und er riß sich ab. Als dann ferner in Folge der indischen Eroberungen und des langen europäischen Krieges an Handelsfamilien fürstenmäßige Reichthümer gelangten, als es doppelt so viel vermögende Hausväter ohne Landbesitz als durch Landbesitz gab, als der reichste Lord seinen Einfluß durch die kaufmännischen Reichthümer und Verbindungen überboten sah, und als die Schuldner im Oberhause gegen sich über ihre Gläubiger im Unterhause hatten, da ging die Macht vollends nach Hume's Berechnung dem Vermögen nach, und konnten die Lords ein Wahlgesetz nicht zurückweisen, welches ihnen die Verfügung über Stellen im Unterhause nimmt, und sie den Reichen im Ganzen gibt. Durch die Reform ward das Wahlrecht den einzelnen Grundherren und ihren Hinterlassen entzogen, und bisher unberufenen Städten beigelegt, so daß es nun alle eigentlichen Städte besitzen, und wenn in England die 40 Schillingswähler nicht, wie in Irland, geradezu unterdrückt wurden, so ward ihnen doch selbst auf dem Land ein überwiegendes Gegengewicht durch die Stimmen derer entgegengesetzt, welche 10 Pf. Miethzins geben oder einnehmen. Das Wahlrecht ging von dem Vermögen, wie es sonst war, zu dem Vermögen, wie es jetzt ist, und von den Eigenthümern, die es dem Namen nach waren, zu den Eigenthümern, die es der That nach sind. Uebrigens hielt man sich an die alterthümlichen Verhältnisse: durch die Verleihung des Wahlrechts an 9 obgewordene Ortschaften ahmte man nur das frühere Verfahren nach, an jeden geeigneten Ort Berufungsschreiben zu erlassen, *) und durch die Bestimmung des Wahlrechts

*) Blackstone I. 174.

rechts nach 10 Pf. Miethzins entsprach man auch so ziemlich dem früheren Werthe von 40 Schillingen. Die Masse der Stimmenden ist viel größer, als früher, aber doch wohl nicht unabhängiger geworden, nur daß sie früher mehr von Grundherren abhing, und jetzt mehr von Arbeits- oder Schuldherren abhängt, und der Lord dürfte der Stimmen seiner Pächter nicht gewisser seyn, als der Schiffsbauherr der Stimmen aller, die bei ihm stetige Lieferung und Arbeit haben. Nach der Reform fielen auch die meisten Wahlen auf die reichsten Leute; *) indes hatte doch noch in vielen Städten das erbamtliche Sippschaftswesen sich geltend machen können, und es möchten auch wohl Gemeinegelder bei den Wahlen verwandt seyn. Es ward eine Berichterstattung über städtische Rechnungen und Verfassungen angeordnet, und als Nothwendigkeit im Parlamente zur Sprache gebracht, das örtliche Stimmrecht mit dem allgemeinen in Einklang zu setzen, und die Grundsätze der Reform in den Gemeindeordnungen durchzuführen. Dadurch würde die Reform für die städtischen Beamtenfamilien eine ähnliche Wirkung haben, als sie für die Lords gehabt hat, und schon die bloße Rechnungseinsicht fand nicht geringen Widerwillen; die Reform bedrohte in dieser Richtung das erbmäßige Familieneinkommen aus Stadt- und Stiftungsgütern. In dem Parlamente war dagegen sichtbar, daß sich das Oberhaus nach dem Unterhause bequemt; es erschien ihm noch gleich an Recht, aber nicht mehr an der ausübenden Kraft, wie der Altvater, der die Ehre behält und die Geschäfte abgibt. Die Lords blieben allerdings an der Spitze der Verwaltung, und Graf Grey hatte mehr der Seinigen um sich in den Ministerstellen, als irgend ein früherer Minister; aber sein vielverzweigtes Geschlecht war durch Stadt und Land mit den Bürgerfamilien vergliedert, und er selbst nahe an 70 Jahren stand nicht bloß vereinigend in diesem Familienkreise mit ausgezeichnetem Glück nach dem Ur-

*) Auch die Brüder des Herzogs von Richmond, der Vetter des Herzogs von St. Albans, der Admiral Codrington u. a. dgl. wurden gewählt; die meisten aber nicht mehr aus den Landfamilien.

theil einer Kennerin, der Frau von Stael. Er hatte sich in seiner Jugend dem nachmaligen König Georg IV. angenehm gemacht, für das Leben mit Fox Freundschaft geschlossen, mit Lauderdale, Erskine, Whitbread, Sheridan u. a. die Gesellschaft der Volksfreunde gestiftet, und im Unterhause mit Beredsamkeit für die Reform und die Whigs gesprochen. Er war im Oberhause mit Grenville vertraut und wider Wellington gewesen, und in der langen Laufbahn, die schon einmal durch das Ministerium ging, mit den Parteien und Geschäften bekannt geworden. In ihm trat nicht sowohl der Lord als das mächtigste Familienhaupt des Landes, und der Mann vom stärksten Gewicht und Anhang an die Spitze der Verwaltung;*) er vermittelte, daß die Uebertragung der Gewalt aus dem Oberhaus in das Unterhaus ohne Erschütterung vor sich ging. Sobald die Lords die Stimmen verloren, über welche mindestens ein Fünftel sie bisher im Unterhause geboten hatten, so verloren sie, die Stimmen nach dem Vermögen berechnet, die Kraft eines Fünftels von dem Landesvermögen, und sie verloren damit ihre Stärke. Sie schöpften dieselbe nicht mehr aus fremdem, sondern bloß aus dem eigenen Vermögen; ihre Stimme war persönlich, ohne den Anhang und Nachklang von Vertretenen, und sie verhielt sich zu der Stimme des Unterhauses wie ihr jährliches Vermögen zu dem jährlichen Gesamtvermögen, nach Colquhoun wie 5 zu 450. Wäre dieses Verhältniß richtig, so könnte es nicht wesentlich dadurch verändert werden,

*) Die englischen Könige haben das Recht, ihre Minister nach Belieben zu wählen und zu wechseln, aber niemand kann den noch Minister werden oder bleiben, wenn er dem Parlamente nicht wohlgefällig ist, und es nicht zu seinem Ankläger und Richter haben will. The confidential servants of the crown, who are sometimes denominated the administration, the king removes from the cabinet when he sees fit, with as much ease as he changes the ornaments and furniture of his drawing room. — Custance 146. Er sagt aber zuvor: The constitution has very properly made them answerable for the king's political conduct.

daß einige Lords in fürstenmäßiger Eigenschaft, als die Häupter einer Volksvergliederung erscheinen, weil ihre Stimme auf einem Gebiete ruht, und ihr Interesse mit dem Interesse dieses Gebiets zusammenfällt, und weil sie so stimmen müssen, wie es für die dortigen Einwohner am gerathensten ist, wenn sie nicht gegen sich selbst stimmen wollen. Aber diese Fürstenmäßigkeit ist zu sehr Ausnahme, um in dem Verhältnisse zwischen beiden Häusern zählen zu können. Bei solcher Kraftverschiedenheit entschied die Rechtsgleichheit beider Stimmen nicht mehr, sondern drang die Stimme des Unterhauses im Oberhause durch. Als der Reichsrath nun so eins und innig zu werden schien, hatte er bereits eine fremdartige Zumischung in dem erhalten, worin er bisher eins und einzig gewesen war: in dem Glauben. Noch ehe den englischen Lords ihre künstliche Vergliederung in dem Unterhaus abgeschnitten wurde, war den irländischen Katholiken eine noch künstlichere Vergliederung geglückt, welche ihnen Stärke genug gab, dem Parlamente die Wahl zwischen Bürgerkrieg oder Abschaffung der Geseze zu lassen, welche auf Unterdrückung der Katholiken und ihres Glaubens berechnet waren. Die Grausamkeit, welche diese Geseze gegeben hatte, fand ihre Vergeltung in der Schlaueit, die ihnen, und mehr als ihnen, den Untergang bereitete. Diese unglücklichen Geseze waren in dem Sinn erlassen, der Gesezgebung und Verwaltung durch den protestantischen Glauben und für ihn Einheit und Einigkeit zu geben; ihre Aufhebung hob zugleich die protestantische Grundlage der Verfassung auf, die Herstellung der Rechte der Katholiken war eine Auflösung der Rechte der Protestanten, die Katholiken traten in der Gesezgebung und Verwaltung ihnen nicht zur Seite, sondern gegenüber, und es zeigte sich sogleich im Parlamente. Hatten die Lords bisher über ein Fünftel der Stimmen im Unterhause geboten, so gebot nun das Haupt der Katholiken darin über mehr als 50 Stimmen, oder über ein Zwölftel des Gesamtvermögens. Er war mächtiger, als irgend ein Lord je gewesen war, und von ihm kam auch der Anlaß, bei welchem Grey das Ministerium verließ. Die Macht, die er besizt, geht nie auf ein unmündiges, sondern

immer auf das vollmündigste Haupt über; sie herrscht in Ir-land, und kann auch in England auf manche Hülfe rechnen. Während die Emancipation so den Stoff zur Uneinigkeit in das Parlament gebracht hatte, bereitete die Reform, nach der Meinung ihrer Gegner, die wir mit ihren Gründen, aber nicht mit ihren Leidenschaften hören wollen, nicht die Elemente zur Einigkeit vor; sie versuchte nicht, in den Gemeinen eine Ordnung und Vergliederung zu bilden, um daraus, wenn nicht zunächst gleichmäßige Kreis- und Landschaftsräthe, doch gebiegene, vollhaltige Parlamentswahlen hervorgehen zu lassen, sondern sie ließ vorläufig die Gemeindeordnung auf sich beruhen; sie nahm auf guten Glauben zum Wahlmanne jeden an, der seine 21 Jahre und 10 Pf. Sterling zählte; die Familienhäupter galten nichts, und es gab keine Wahlstufen, obgleich den Reichen allein getraut, und alle Armen von den Wahlen ausgeschlossen wurden. Burdett und die übrigen begüterten Wortführer der Radicalreform blieben zwar den Beweis schuldig, wie sie in Ordnung zu bringen und zu halten sey; aber es schwebte doch dabei die Rechtsidee der allgemeinen Volksvergliederung vor, um die Interessen der sämtlichen 3,500,000 Familienhäupter gleichgütig und kräftig zu gewähren. Die Reform dagegen überließ einerseits die Parlamentswahlen *) dem Gerathewohl von ungefähr 1,200,000 Stimmen, deren Vertheilung so ungleich blieb, daß die entscheidende Mehrzahl an dem einem Wahlorte kaum 100, und an dem andern 10,000 betrug, und erklärte andererseits die Mehrzahl der Familienhäupter für wahlunmündig; sie vergliederte nicht, sie trennte vielmehr; sie stellte die Reichen den Armen gegenüber, und gab den tüchtigen und rüstigen Hausvätern allen, die ihren guten Verstand haben und wohl gebrauchen, aber in den kleinen Städten und auf dem Lande keine 10 Pf. verwohnen, statt Vertretern Vormünder, und in Sachen, die sich auf ihr tägliches Brod und ihren Glau-

*) Das Unterhaus besteht aus 658 Mitgliedern, die so gewählt sind, daß 509 Stimmen in dem Sinne der Reform, und 149 f. g. Conservatives gezählt werden. Das Geld- und Gewerbe-Vermögen hat Stimmen gewonnen.

ben beziehen. Ja, die Söhne können wahlmündig vor den Vätern und über ihre unmündigen Väter werden. Wo dem Vermögen solche Gewalt über und wider die Natur gegeben wird, läßt sich dort bezweifeln oder berechnen, daß es dabei nicht bleiben kann? Wo übergab man einem großen, unvergliederten Haufen, einer gemischten Versammlung von Alten und Jungen, Vornehmen und Geringen die Entscheidung der wichtigsten Sachen, ohne daß es bereut ward? Wo nahm man der Mehrzahl Rechte, die ihr die Natur verlieh, ohne daß es bestraft ward? Kann es Unrecht werden, alle sich selbst ernährenden Familien für ächte und selbstständige Volksglieder zu halten, wie unscheinbar ihre Selbstständigkeit in den untern Gliedmaßen des Volksbildes seyn möge? Kann es Recht werden, nur die mehr als nothwendig verzehrenden Familien als die selbstständigen Volksglieder zu erkennen, und die Mehrzahl der arbeitskräftigsten Familien, davon abzutrennen? Wird eine solche Verstümmelung in guter Sicherheit, oder mit der augenscheinlichsten Gefahr für beide Theile vorgenommen? *) Wer vermag zu entgliedern und auszustossen, wenn es die Familien nicht selbst thun, und es zur Erhaltung und Sicherstellung ihres Bestandes nothwendig erachten? Der so ausgeschiedene und entartete Theil der Bevölkerung ist aber in England noch gering; die bettelhafte Menge beträgt kaum ein Fünftel der Bevölkerung, obgleich das Bastardgesetz sehr streng ist, und viele in dem Schlamme der Hauptstadt und bei den übertriebenen Gewerben verkommen. Diese Menge war indesß zu dem Ernteertrag übergroß, und hatte davon nur noch ihr Brod, weil der Brodbedarf sich bei

*) In den englischen Gerichten wurden zu Anfang des Jahres 1831 über 250 Todesurtheile wegen Aufruhrs und Maschinenzerstörung gesprochen. Die Folgen von den Uebertreibungen, auf dem Lande mit der Tagelöhnerwirthschaft, und in den Städten mit dem Fabrikarbeitsbetriebe dauerten fort, und am Schlusse des Jahres 1833 wimmelten die Zeitungen von Klagen über Mordbrennereien auf dem Lande, und über meuterische Umtriebe in den Städten.

den Wohlhabenden durch den großen Verbrauch von Reis und Zucker beschränkte. Sie nahm aber rasch zu, und ward in den Gefahren der letzten Jahre zu einer Schreckensgestalt, gegen welche man sich durch neue Schutzmittel zu verwahren suchte. Die Geschwornen erkannten mehr als je auf Todesstrafen, und wurden überhaupt nachsichtloser, weil die Strafgesetze zu diesem Zwecke gemildert waren. *) Zu gleicher Zeit ward die Gesetzgebung über die Armen von Grund aus verändert, und die Aussicht über sie verschärft. Es hatte das Parlament, als der Aufschwung der Gewerbsamkeit unter Elisabeth zuerst eine Menge entkräfteter Arbeiter absetzte, mit Barmherzigkeit für die Armen gesorgt, und verordnet, daß Armenaufseher in den Gemeinen von den Landinhabern Unterstützungsgelder erheben, und für die Armen verwenden, aber darunter auch auf Zucht und Ordnung halten sollen; und so war fortgefah- ren, bis der jüngere Pitt, um der innern Ruhe willen, bei dem französischen Kriege das Unterstützungsrecht auf Hülfe gegen Verarmung ausdehnen ließ. Es waren die Armenaufseher eine Art selbstständiger Regierungsräthe; die Armengelder stiegen mit der steigenden Menge der Armen zu der Höhe einer Grundsteuer, und fielen dort und dann am schwersten, wo und wann Gewerbeübertreibungen ihr Unheil anrichteten. Ueber dieses Armenwesen ward viel geklagt; aber die Armen konnten nicht klagen, wenn es auch von ihnen, nach des Herrn v. d. Decken Versicherung, keine Erlösung gab. Nun ist eine Armenverwaltung von Staatswegen angeordnet, und ihr zum Grundsatz gegeben, daß die Armenpflege, mit wenigen besondern Ausnahmen, in Armenhäusern geschehen solle. Wenn die Armen bei ihrer Gewohnheit und ihrer Familie in der Freiheit bleiben wollen, so haben sie das Recht auf Unter-

*) Im Allgemeinen nehmen die Straffälle zu, wie die Dichtig- keit der Bevölkerung zunimmt; sie sind in England zahlreicher, als in Frankreich, und unter dem männlichen Geschlechte weit zahlreicher, als unter dem weiblichen. Die häufigen Vergehen der Negerinnen in Nordamerica lassen sich dawider wohl nicht anrechnen.

stützung verloren; wenn sie aber in die Armenhäuser gehen, so müssen sie gut thun, oder es geht daraus in die Zuchthäuser, wie mit den Bastards, welche sich bei den Meistern, wobei die Armenaufseher sie untergebracht, nicht arten wollen. Die Gemeine mag den Vater eines Bastards vor Gericht rufen, der Sohn selbst darf es nicht; er ist schlimmer daran als der junge Fuchs, dem auf sein Hungerschrei der Vater Fuchs doch etwas, wenn auch wenig abgibt. Das Erbarmen ist im Armengesetze gestrichen und an die Herzen verwiesen; da die Armen aber mehr darauf, als auf die Armenhäuser vertrauen und hoffen werden, und da der eigentliche Grund der Uebersvölkerung, die Uebertreibung in den Erwerbkünsten, nicht gehoben, sondern eher noch verstärkt ist, so dürften die Armen sich nach wie vor vermehren, und sich desto mehr vor den Armenhäusern scheuen, je offener die ganze neue Einrichtung darauf berechnet ist, alles lästige Gesindel unter sichern Verschluss zu nehmen, und das Zunehmen der Armen zu sperren. Während man so den Armen in England entweder ihr Unterstützungsrecht oder ihre Freiheit nahm, ließ man es sich 20 Millionen Pf. Sterl. kosten, um den Neger-Sklaven in Westindien die Freiheit zu geben.

Ein Volksbild kann keinem Raphael'schen Bilde gleichen, und keinen Himmel von Engelsköpfen zeigen, aber dem Ungethüm in der Offenbarung braucht es doch auch nicht zu gleichen. Macht man sich aus den englischen Gesetzen das Volksbild, so erscheint sein Haupt in der Hoheit und Freiheit der unwandelbaren Majestät; aber die Glieder sind verwachsen oder zerrissen. Die Majestät hat, kraft der Erblichkeit, ihre Vergliederung in der königlichen Familie, welche das Mittelglied zwischen König und Volk bildet. Aber neben dem König erscheint auf der einen Seite ein Gesamthaupt von fünfhundert Lordsköpfen, abgetrennt von den übrigen Volksgliedern, und auf der andern Seite ein Haupt von mehr als sechshundert Köpfen, die sich nur mit einem Drittel des Volks vergliedern, während die übrigen zwei Drittel, wie lebenskräftige, aber zerrissene Gliedmaßen, in krampfhaften Zuckungen nach dem Verbande streben, und in Irland so-

gar nach völliger Abtrennung. Es klagt der König in der jüngsten Thronrede: *) „Mit dem Gefühle tiefen Bedauerns und gerechten Unwillens habe ich die fortdauernden Versuche beobachtet, das Volk jenes Landes zu dem Verlangen der Aufhebung der gesetzlichen Union aufzureizen. Dieß Band unserer Nationalkraft und Sicherheit unter dem segensvollsten Beistande der Vorsehung durch alle in meiner Macht stehenden Mittel unverlezt zu erhalten, dazu habe ich bereits meinen festen und unabänderlichen Entschluß erklärt.“ Und Grey fügte ähnlichen Aeußerungen noch hinzu: „Die Fortschritte werden durch den böswilligen Geist eines Mannes gestört, der — nein, er ist hier nicht gegenwärtig, daher will ich nicht aussprechen, was ich fühle — aber ich wiederhole, Irland erhebt sich von blutigeren Wunden, als vielleicht je einem Lande geschlagen wurden.“ Das sind doch gewiß keine leeren Redensarten und Schreckbilder. Ist es aber unzweifelhaft richtig, daß die Abtrennung von Irland beiden Theilen schädlich seyn würde, so kann die gewöhnliche Meinung nicht richtig seyn, welche auch Thiers neulich aussprach, daß England durch die Abtrennung von Nordamerica eher gewonnen als verloren habe. Die Rechnung mag vortheilhaft lauten, wenn man sie auf Lizen und Spitzen, Nadeln und Habern, Kisten und Kästen stellt, weil die Americaner mehr kaufen und verkaufen, seit sie sich selbst besser eingerichtet haben, als zuvor geschah; aber so lange ein Theil nicht größer ist, als sein Ganzes, und so lange zwei zusammen stärker sind, als einer von ihnen allein, so lange wird es wahr bleiben, daß die Engländer diesseits und jenseits des Meeres stärker und mächtiger seyn würden, wenn sie mit einander vergliebert geblieben wären, und wenn aus ihrer Gemeinschaft nicht Eifersucht geworden wäre, wozu ihnen der Hauptgrund fehlte. Sie waren von einander zu entfernt, um sich durch die aufdrängende Bevölkerung und durch Uebersiedlungen zu belästigen, und eben so wenig konnte der englische Reichthum in America drückende

*) 4 Febr. 1834.

Zinsabhängigkeit veranlassen. Abhängig aber von englischen Begriffen, englischen Sitten und englischen Gesetzen sind die Americaner nach wie vor ihrer Abtrennung geblieben. Sie hatten alle Vortheile der Volksvergliederung, und es wird sich nicht beweisen lassen, daß sie darin nicht eben so weit hätten kommen können, als sie jetzt sind, wenn ihnen auch kein Stimmrecht im Parlamente zugestanden wäre. Sie fühlten sich aber zu stark, und waren zu sehr Engländer, um diesen Ausschluß von einem verkünstelten Rechte, und insofern das Parlament der höchste Gerichtshof ist, von dem Richteramte zu ertragen; sie verstanden nicht besser, als vormals die Sachsen, die Volksvergliederung zu bewahren, und bloß aus der gemeinschaftlichen Verwaltung zu treten, sondern, wie die nach England übersiedelten und die in Deutschland gebliebenen Sachsen, trennten die Engländer diesseits und jenseits des Meeres mit ihrem Staatswesen auch den Volksverband. Aber die Sachsen mochten noch nicht wissen, was sie dadurch verloren, die Engländer dagegen mußten es wissen, weil sie die Vortheile wohl berechnet haben, welche die innere feste Volksvergliederung, bei der größten äußern Verbandlosigkeit, den Arabern gibt, mit denen sie nun am Indus und am Niger im Krieg und im Handel zusammentreffen. So lange die Engländer und Americaner sich mit einander schlugen, wimmerte und tobte der ältere Pitt im Parlamente für die americanischen Brüder; als sie aber endlich Frieden machten, war von Brüdern die Rede nicht mehr, sondern von Gränzfesten und Rückständen, von Rechten und Rechnen, von Schiffen und Fischen. Es bestanden in der That noch starke Anhaltspunkte für die Volksvergliederung; man konnte sie im Auge haben, und befestigen, ohne gerade in dem Friedensvertrage neben der americanischen Unabhängigkeit ausdrücklich zu erklären, daß man aber beiderseits in dem Sinne der Volkseinheit und Gemeinschaft verfahren wolle, und sich gegenseitig nach wie vor der Staatstrennung gute Dienste leisten werde. Hätte man in Altengland nach dem Frieden die wahren Mittel aufgeboten, um die Americaner wieder an sich zu ziehen, hätte man die Volksanstalten damals und nicht erst jetzt verbessert,

und auch den Dienst den Americanern zugänglich gemacht, hätte man, wenn auch mit Kosten, Aerzte und Lehrer nach America gesandt, dort das Stiften und Einrichten vermittelt, und die Universität zu London schon damals angelegt, wäre die kirchliche Hülfe bethätigt, und die Sache der Americaner, auf ihr Begehren, von den Gesandtschaften vertreten, so würden die Americaner das nicht verschmäht haben, was sie nicht entbehren konnten, und sich selbst nur langsam und doch unvollkommen mit großen Kosten geben konnten, und ohne ein hinderndes Wunder würden sie sich eng und fest wieder angeschlossen haben, da sie ohne diese und mit dem schlechtesten Verbindungsmittel, mit der Schacherei, doch noch viel Zusammenhang und Verknüpfung mit den Engländern behalten haben. Aber diese Gemeinschaft beruht nur noch auf Zuträglichkeit, und nicht mehr auf Nothwendigkeit. Bei dem Frieden war America bloß als Staat und nicht als Volk von England getrennt, es hing noch daran mit allem, was außer dem täglichen Brode zu den Nothwendigkeiten des Lebens gehört, und jetzt bedarf es seiner nicht mehr, sondern steht in voller, selbstständiger Werkthätigkeit des Geistes und des Arbeitsfleißes da, und es rühmt sich der Freiheit von Staatsschulden, der Abwehr des falschen Reichthums und der falschen Bevölkerung, der Beherrschung der Geldgewalt und seines gleichmäßig gesicherten Landbaues und Gewerbes. Von welchen dunkeln Schatten diese Lichtseite dort umgeben seyn mag, sie leuchtet nach England hinüber, wo in der That weit mehr und Schwereres geleistet worden; denn es sind nach dem französischen Kriege mehr als 300 Millionen Thaler jährliche Steuern erlassen; wo aber der falsche Reichthum durch Staatsschulden mit seinen Folgen verblieben ist. O'Connell hat selbst im Parlament ein Drohwort gegen die Staatsgläubiger gewagt; es ist mit großem Unwillen zurückgewiesen, er hat es aber doch gewagt, und das Unrecht ist bekanntlich leichter gethan als gesagt. Wellington sprach übrigens als Minister aus, daß von dem Staate nur die Bezahlung der Zinsen, und nicht des Capitals der Staatsschuld erwartet werden dürfe; und seitdem war nicht vom Schuldentilgen, sondern

desto mehr vom Steuervermindern die Rede. Jetzt erklären auch die Minister den Landwirthen, daß eine Verminderung der Kornpreise durch Herabsetzung der Einfuhrzölle mit ihrer Meinung übereinstimme, aber in der Sitzung von 1854 noch nicht beabsichtigt werde. *) Eine solche Erklärung ist das übliche Warnungszeichen für die, welche durch eine bevorstehende Neuerung getroffen werden, sich bei Zeiten darauf vorzubereiten und in Acht zu nehmen. Wenn das angekündigte Ereigniß unvermeidlich nachfolgt, und wenn das wohlfeile Brod die Ueberfülle der Gewerbsleute noch vermehrt, und die schon verschuldeten Landleute noch verschuldeter macht, wird dann der Zustand gesicherter und das Vertrauen der verständigen Hausväter, ohne deren Unterstützung keine Regierung zu bestehen vermag, größer seyn? Eine Verwaltungslehre, welche solche Fragen zuläßt, muß zugleich Schutzmittel dawider anbieten, oder sie ist, bei aller ihrer übrigen Tüchtigkeit, eine gefährliche Lehre. Das Schutzmittel ist in der That da, und überall mit gleicher Kraft da, dennoch aber am schwersten zu gewinnen: es ist die strenge und fromme Familienordnung.

*) Auf Sumes Antrag, für einen Zoll von 10 Schilling auf das Quarter fremdes Getreide, mit jährlichem Abschlag bis 5 Schill. bemerkte der Vicepräsident des Handelsamtes, Thompson, am Schlusse der Zustimmung: Trotz jeder Entscheidung, die das Parlament fassen mag, kann eine Beschränkung der Nahrung des Volkes nicht dauern. Lord Althorp hielt den gegenwärtigen Augenblick, wo die Landwirthe so laut nach Hülfe riefen, um so weniger für den Antrag passend, als das Brod wohlfeil, die Arbeit gesucht, und der Handel blühend, folglich kein dringendes Bedürfniß zur sofortigen Aenderung vorhanden sey. Die Sterblichkeit ergebe für England, in Vergleich mit der frühern Zeit und mit andern Ländern, ein vortheilhaftes Resultat. Dieß beweise, daß sich im Allgemeinen die Lage der Bevölkerung sehr verbessert habe. Die Regierung werde in dieser Sitzung eine Aenderung des Getreidesystems weder vorschlagen noch unterstützen. Mehr sage er nicht, denn er möge die nicht bekämpfen, mit denen er in der Theorie übereinstimme, und die wolte er natürlich auch nicht bekämpfen, mit denen er heute abstimme. Sitzung vom 7 März 1854.